

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2013-02569-00

Essen

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDRGesundheitsfürsorge

Nach dem zweifachen erfolglosen Probewohnen des Petenten sieht der Petitionsausschuss die Petition insoweit als erledigt an.

Soweit Herr L. die Anerkennung von weiteren Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen begehrt, ist derzeit beim Sozialgericht Duisburg ein Rechtsstreit anhängig.

Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen, so dass der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten bleibt.

16-P-2013-03211-00

Lübbecke

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

In verfahrenstechnischer Hinsicht hält er die Bearbeitungszeiten für offensichtlich völlig unangemessen. Aus seiner Sicht ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich, warum das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bei der Erteilung von Gutachtenaufträgen nach eigener Auskunft darauf verzichtet, Fristen zu setzen. Der Ausschuss regt dringend an, diese Praxis zu überdenken. Auch im Übrigen ist beim LBV noch deutlicher Verbesserungsbedarf hinsichtlich Bearbeitungszeiten und Erreichbarkeit anzumahnen.

Was das inhaltliche Anliegen des Petenten betrifft, konnte in einem Erörterungstermin mit dem LBV und dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) eine Verständigung dahingehend erzielt werden, dass trotz der nach dem

vorliegenden Gutachten nicht mit letzter Sicherheit festzustellenden Kausalität des anerkannten Dienstunfalls für die Schädigung des Petenten an seinem rechten Ohr dieser Schaden künftig grundsätzlich im Rahmen der Unfallfürsorge als Dienstunfallfolge behandelt wird. Darüber hinaus werden 50 % der derzeit ausstehenden Kosten für die Versorgung beider Ohren vom LBV im Rahmen der Unfallfürsorgeleistungen übernommen. Der Petent ist nicht Partei dieser Vereinbarung und daher durch diese nicht gehindert, gegebenenfalls weitergehende Ansprüche anderweitig geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MIK), durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass bei etwaigen Dienstunfallfolgen ein Kausalzusammenhang möglichst frühzeitig abgeklärt wird, auch wenn es im Rahmen der freien Heilfürsorge noch unerheblich ist, ob eine Schädigung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist. Wenn diese Frage jedoch später im Rahmen der Versorgung relevant wird, ist - wie der vorliegende Fall zeigt - häufig keine zuverlässige Aussage zur Kausalität mehr möglich. Der Ausschuss bittet außerdem, binnen sechs Monaten darüber zu berichten, ob und wie diese Anregung aufgegriffen wurde.

16-P-2013-03465-00

Essen

Ausländerrecht

Der am 01.11.2007 zum Zwecke des Besuchs eines studienvorbereitenden Deutschkurses eingereiste Petent hat am 15.03.2010 mit einer deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen. Er ist seit dem 22.10.2009 im Besitz einer Fiktionsbescheinigung zunächst aufgrund des Antrags zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 22.10.2009 und nunmehr aufgrund des Antrags zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug vom 25.03.2010.

Mit der Fiktionsbescheinigung gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung als

rechtmäßig. Die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Studiums als eigenständiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor.

Da hinsichtlich der Führung einer schützenswerten ehelichen Lebensgemeinschaft als Voraussetzung für ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhebliche Zweifel bestanden und weiterhin bestehen, wurde bislang über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nicht abschließend entschieden. Die Ausländerbehörde beabsichtigt noch weitere Ermittlungen, die in die zu treffende Entscheidung einfließen sollen.

Zu der langen Dauer des Verfahrens ist festzustellen, dass die Petenten nur verzögert mitwirkten, die begründeten Zweifel an dem Bestehen einer schützenswerten Lebensgemeinschaft auszuräumen und örtliche Erhebungen ebenfalls durch Nichtantreffen erschwert und verhindert wurden. Es sind daneben auch keine Anstrengungen ersichtlich, nach denen der Petent den ursprünglich angegebenen Aufenthaltswortzweck eines Studiums weiterverfolgt, so dass ein weiterer Aufenthalt und die angestrebte Erwerbstätigkeit ausschließlich auf der Basis eines von der Ehefrau abgeleiteten Aufenthaltsrechts möglich wären.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, die Vorgehensweise der Ausländerbehörde zu beanstanden. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-03792-00

Aachen

Krankenversicherung

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau L.-I. wendet sich gegen den Landschaftsverband Rheinland (LVR), bei dem sie einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt hat.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der LVR derzeit den medizinischen Sachverhalt aufklärt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) dafür Sorge zu tragen, dass der LVR den Antrag zügig weiter bearbeitet und abschließt. Ferner wird gebeten, dem Ausschuss über den Fortgang des Verfahrens - erstmals zum 10.01.2015 - zu berichten.

Soweit sich Frau L.-I. über Vorgehensweise und Entscheidungen im Zusammenhang mit Zuzahlungen für stationäre Krankenhausbehandlungen und Fahrtkosten ihrer Krankenkasse wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine abschließende Bearbeitung erst nach der Entscheidung des LVR möglich ist.

Auch insoweit bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), dafür Sorge zu tragen, dass die AOK Rheinland nach Vorliegen der Entscheidung des LVR zeitnah abschließend prüft und entscheidet.

16-P-2013-04026-00

Duisburg

Ausländerrecht

Nach Mitteilung der Bevollmächtigten der Petentin hat diese am 09.09.2014 mitgeteilt, ihren Verlobten am 10.09.2014 heiraten zu können. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt

geworden, dass die Eheschließung kurzfristig noch gescheitert ist. Insofern die Petition zunächst nur auf Ermöglichung des Aufenthalts in der Bundesrepublik zum Zwecke der Eheschließung gerichtet war, ist diesem Anliegen daher Rechnung getragen worden.

Sollten im weiteren Verlauf neue aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten auftreten, könnten sich die Petenten jederzeit erneut an den Ausschuss wenden.

16-P-2013-04671-00

Leverkusen

Schulen

Bildungs- und Teilhabepaket

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petenten bitten darum, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) finanzierte Stelle der Schulsozialarbeiterin an ihrer Schule dauerhaft zu finanzieren und sicherzustellen.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets liegt in der Zuständigkeit des Bundes; die Personalverantwortung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets liegt bei den Kommunen. Die Landesregierung hat deswegen auf eine Fortführung von Beschäftigungsverhältnissen keinen Einfluss.

Der Rat der in Rede stehenden Stadt hat jedoch beschlossen, Haushaltsmittel aus dem Jahr 2013 auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und dadurch die Weiterführung der Schulsozialarbeit bis Ende des Schuljahres 2013/2014 zu sichern. Das Beschäftigungsverhältnis mit der in Frage stehenden Schulsozialarbeiterin wurde zwischenzeitlich bis zum 31.12.2014 verlängert

Nach Mitteilung der Landesregierung werden die Bemühungen zur

Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2015 auf allen Ebenen weitergeführt.

Es besteht darüber hinaus für den Ausschuss kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes für die Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT sowie wegen der grundlegenden Bedeutung der Angelegenheit wird die Sache außerdem erneut an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

16-P-2013-04672-00

Aachen

Schulen

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Petenten bitten darum, die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets dauerhaft fortzusetzen.

Die Haltung der Landesregierung zu dem generellen Problem ist der Antwort auf die Kleine Anfrage 1724 vom 28.10.2013 zu entnehmen (Drucksache 16/4502).

Auf parlamentarischer Ebene wurde der Antrag „Schulsozialarbeit in NRW sicherstellen“ (Drucksache 16/4384) am 27.11.2013 nach Beratung im Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend -, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Drucksache 16/4502 zur Kenntnis.

16-P-2013-05185-00

Engelskirchen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Unfallversicherung

Herr L. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Unfallkasse NRW (UK) sowie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe im Zusammenhang mit Anträgen seiner inzwischen volljährigen Tochter.

Die Unfallkasse hat inzwischen einen Bescheid über die Gewährung von Rentenleistungen erteilt.

Gegen den Bescheid hat die anwaltlich vertretene Tochter Widerspruch erhoben. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss weist - wie auch bereits mehrfach die UK - darauf hin, dass zur Beschleunigung der Verfahrensabläufe zukünftig Kilometerabrechnungen, nach Möglichkeit anhand einer von der UK zur Verfügung gestellten Musterreisekostenaufstellung, nachvollziehbar dokumentiert werden sollten. Ferner sind den Medikamentenrechnungen ärztliche Verordnungen beizufügen.

Der Petitionsausschuss hat Herrn L. zu zwei Anhörungen gemäß Artikel 41 a der Landesverfassung eingeladen. Den Termin am 03.07.2014 sagte Herr L. sehr kurzfristig ab. Der darauf folgenden weiteren Einladung folgte Herr L. - ohne zuvor abzusagen - nicht.

Insoweit hat Herr L. offenbar sein Interesse an der Weiterverfolgung der Petition verloren, sodass der Petitionsausschuss die Petition als erledigt ansieht.

16-P-2013-05199-00

Extertal

Bauordnung

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn S. aus E. auseinandergesetzt, der sich aufgrund erteilter Baugenehmigung für Vorhaben auf Nachbargrundstücken beeinträchtigt sieht. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Planungsrecht der Gemeinde E. verfassungsrechtlich garantiert ist. Es entzieht sich daher sowohl aufsichtlicher Maßnahmen als auch einer Einflussnahme durch den Petitionsausschuss. Der Ausschuss ist angesichts der Geschichte des Gebietes (wenige Wohnhäuser für drei Familien bei insgesamt ca. 1700 Arbeitsplätzen) und nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit davon überzeugt, dass es sich um ein Mischgebiet handelt.

Im Hinblick auf eine vom Nachbarn D. beabsichtigte Errichtung eines Reifenlagers ist zunächst festzustellen, dass Herr D. von der bereits bestehenden Genehmigung bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Im Rahmen eines Erörterungstermins hat Herr D. seine Bereitschaft signalisiert, die Halle näher zum Grundstück seines Bruders nach vorne ziehen zu können und auch bei der Größe und Höhe der Halle Zugeständnisse zu machen. Wegen der Erteilung einer Baulast müsse er noch mit seinem Bruder Rücksprache nehmen.

Der Ausschuss bittet Herrn S., sich gegenüber dem Petitionsausschuss bis Ende September 2014 zu erklären, ob er im Gegenzug bereit ist, das anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Baugenehmigung zu beenden.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Nachbarn im Miteinander eine für beide Seiten akzeptable Lösung finden können. Der Ausschuss geht davon aus, dass bis zur Errichtung der Lagerhalle die Duldung für die Container auch weiterhin aufrechterhalten bleibt.

16-P-2013-05229-00

Radevormwald

DienstaufsichtsbeschwerdenBeamtenrecht

Mit seiner Petition beklagt der Petent vorrangig den Umstand, dass mehrere an das Justizministerium gerichtete Eingaben bislang keiner schriftlichen Klärung zugeführt worden seien. Im Einzelnen nimmt er unter Beifügung entsprechender Abdrucke Bezug auf fünf im Zeitraum Mai 2012 bis Mai 2013 eingereichte Schriftstücke, die folgenden Sachverhalt zum Inhalt haben:

Der Petent war Anfang des Jahres 2012 in den begründeten Verdacht geraten, einen Amoklauf zu planen. Auslöser hierfür war zum einen das Auffinden auf seinem dienstlichen Netzlaufwerk abgespeicherter Bilder mit eindeutigem Bezug zu Gewalt, Amoklauf und Tod sowie das Wissen um das (Mit-)Erleben mehrerer sich in relativ kurzem zeitlichen Abstand im dienstlichen und privaten Bereich ereigneter schicksalhafter Vorfälle. Die sodann seitens der Dienstvorgesetzten unter Hinzuziehung einer Anstaltspsychologin und Beteiligung der Polizei angestellten Ermittlungen führten im Ergebnis zu der Einschätzung, dass der Petent infolge der Ereignisse zwar psychisch destabilisiert war, eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte.

Mit seinen vorbezeichneten Eingaben und der nunmehr eingereichten Petition wendet sich der Petent gegen die seiner Ansicht nach völlig unverhältnismäßige, da ohne sachlichen Grund erfolgte Vorgehensweise von Justizvollzugsanstalt und Polizei. Konkret benannt werden in diesem Zusammenhang die ohne seine Anwesenheit erfolgte Öffnung des Dienstspinds und die Durchsuchung seines PC-Laufwerks, das Aufsuchen des elterlichen Wohnhauses durch Polizeikräfte sowie die schließlich anlässlich eines Gesprächs in der Dienstbehörde ohne vorherige Ankündigung erfolgte Konfrontation mit den massiven Vorwürfen.

Darüber hinaus hält er die Frage, welche Person den seiner Ansicht nach unbegründeten Verdacht der Planung eines Amoklaufs gegen ihn gerichtet habe, für unbeantwortet und bringt seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass die von Seiten der Dienstvorgesetzten involvierte Anstaltspsychologin, welche den bestanden Verdacht nach Gesprächen mit ihm zunächst nicht zu entkräften vermochte, strafrechtlich nicht belangt wurde. Insgesamt fühlt der Petent sich in seinem Ruf massiv geschädigt und fordert eine Entschuldigung aller Beteiligten für ihm angetanes Unrecht ein.

Außerdem weist der Petent auf vermeintliche, seine Dienstlaufbahn betreffende Unzulänglichkeiten hin. So sei seine aufgrund eines Verwaltungsfehlers verspätet vorgenommene Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht korrigiert worden. Auch würden seine nach eigenem Empfinden als überdurchschnittlich zu bewertenden Leistungen durch seine Dienstvorgesetzten nicht hinreichend gewürdigt. Eine Beförderung habe man ihm bislang ungerechtfertigter Weise verwehrt, er fühle sich in seinen Aufstiegschancen massiv gehemmt. Ein Beurteilungsgespräch sei trotz schriftlichen Antrags nicht durchgeführt worden. Letztlich habe seine Bewerbung um einen Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes u. a. aufgrund gezielter Einflussnahme der Leitung der Justizvollzugsanstalt Remscheid nicht zum Erfolg geführt.

Überdies beklagt der Petent den Umstand, dass ihm nach Erleben der oben genannten besonderen Vorkommnisse auf entsprechende Bitte professionelle Hilfe zur angemessenen Bewältigung der Situation seitens der Dienstvorgesetzten nicht zur Verfügung gestellt worden sei.

Letztlich bringt er seine Unzufriedenheit mit dem derzeit zur Vermeidung einer vorzeitigen Zurruesetzung bei dem Landesamt für Finanzen anhängigen Vermittlungsprüfverfahren zum Ausdruck.

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgenannten Sachverhalte eingehend unterrichtet.

Aus Sicht der Leiterin der Justizvollzugsanstalt bestand Anfang des Jahres 2012 in Kenntnis der als konkret zu bezeichnenden Verdachtsmomente nicht zuletzt unter Fürsorgegesichtspunkten nachvollziehbar Handlungsbedarf, um das Vorliegen einer Eigengefährdung des Petenten oder einer von ihm ausgehenden Fremdgefährdung bestätigt zu wissen oder aber entkräften zu können. Das diesbezügliche Vorgehen der Leiterin der Justizvollzugsanstalt erscheint auch in der Nachbetrachtung wohlüberlegt. Sämtliche eingeleitete Schritte erfolgten unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dass die Angelegenheit insgesamt für den Petenten und die mittelbar beteiligten Eltern belastend war und vielleicht auch für die Zukunft nachwirkt, ist nachvollziehbar und auch bedauerlich. Ursächlich dafür sind aber die angemessenen präventiven Maßnahmen aufgrund der Gefährdungseinschätzung.

Auch im Übrigen vermag der Petitionsausschuss ein rechtswidriges oder ein schikanöses Verhalten der Dienstvorgesetzten nicht zu erkennen.

Soweit sich der Petent gegen die im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ vorgeschlagenen Stellenangebote des Landesamtes für Finanzen wendet, ist festzustellen, dass sämtliche Vermittlungsversuche ergebnislos verliefen. Die Vermittlung in einen anderen Aufgabenbereich blieb erfolglos.

Unabhängig vom vorliegenden Einzelfall sollte von Seiten der Landesregierung (Justizministerium) geprüft werden, wie künftig in vergleichbaren Fällen Personalvertretungen in Maßnahmen gegen Bedienstete eingebunden werden können. Die Anstaltsleitungen sollten entsprechend sensibilisiert werden.

Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht nicht.

16-P-2013-05528-00

Enger

Erlass von Steuern

Die Petenten haben ihre Steuerschulden bis auf einen kleinen Restbetrag durch die in der Petition angebotenen Raten getilgt. Es ist davon auszugehen, dass sie auch den Restbetrag noch begleichen werden.

Das Finanzamt wird gebeten zu prüfen, ob aufgrund der finanziellen Situation der Petenten ein Teilerlass der Säumniszuschläge ausgesprochen werden kann.

16-P-2013-05715-00

Grevenbroich

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hatte sich bereits 2006 im Rahmen einer anderen Petition dahingehend geäußert, dass er die Ortsteile K. und W. als durch den Verkehr stark belastet angesehen hat. Der Ausschuss erachtet nach wie vor eine Ortsumgehung als sinnvolle verkehrliche Maßnahme. Mit der Ausweisung der Baumaßnahme L 361n in Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans wird dies auch ausdrücklich anerkannt.

Wegen des Erhaltungstaus der letzten Jahre waren im Straßenbauhaushalt erhebliche Umschichtungen zugunsten der Straßenerhaltung notwendig. Aufgrund dieser finanzpolitischen Rahmenbedingungen war eine Priorisierung der Baumaßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans erforderlich, die 2011 durchgeführt worden ist. Hier konnte sich die L 361n im Vergleich zu anderen Landesstraßenplanungen nicht als vorrangig durchsetzen. Der Petitionsausschuss sieht daher gegenwärtig keine Möglichkeit, die dem Grunde nach als verkehrspolitisch sinnvoll angesehene Maßnahme voranzutreiben.

16-P-2013-05741-00

Hagen

Ausländerrecht

Es werden zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse geltend gemacht, über die alleine das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und zusätzlich das Verwaltungsgericht entscheiden. Entsprechende negative Entscheidungen sind rechtskräftig. Die Ausländerbehörde ist an die getroffenen Entscheidungen gebunden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Durchführung eines Anhörungstermins keine Möglichkeit, der Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen zu empfehlen.

16-P-2014-01100-01Dienstaufsichtsbeschwerden

Zur umsatzsteuerrechtlichen Fragestellung tragen die Petenten keine neuen Gesichtspunkte vor. Deshalb wird am Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 festgehalten.

Hinsichtlich der Mietpfändungen des Finanzamts ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ausstehende Zahlungen im behördlichen Vollstreckungsverfahren durchzusetzen. Die rückständigen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen waren in diesem Fall vollstreckbar. Umstände, die eine Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung rechtfertigen, bestanden nicht. Auch die Auswahl der Mittel ist nicht zu beanstanden.

Die (stille) Sicherungsabtretung der Mieten hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der angewandten Vollstreckungsmaßnahmen. Das Pfändungspfandrecht des Finanzamts erstreckte sich auf die nach Beendigung der Sicherungsabrede entstehenden Mieten. Die Sparkasse hatte die Möglichkeit, die Sicherungsabtretung

gegenüber dem Finanzamt offenzulegen. Die verspätete Offenlegung der Sicherungsabtretung durch das Kreditinstitut geht nicht zu Lasten des Finanzamts. Ansprüche gegen die Finanzverwaltung können die Petenten hieraus nicht ableiten.

Auch die Sparkassenaufsichtsbehörde hat keinen Anlass zur Vornahme sparkassenaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die in Rede stehende Sparkasse gesehen. Bei den Problemen in der Geschäftsbeziehung zwischen den Petenten und der Sparkasse handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Für solche Streitigkeiten sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt sind, beschränkt. In diesem Bereich ist jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften zu erkennen.

16-P-2014-01688-02

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Die Strafvollstreckungskammer trifft in eigenem Ermessen die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung des Petenten. Die Justizvollzugsanstalt hat die Entlassung befürwortet und wird prüfen, welche Entlassungsvorbereitungen notwendig sind.

Im Übrigen besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-01947-01

Schwerte

BauleitplanungBaugenehmigungenEnergienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich in seinem Beschluss vom 06.08.2013 bereits zu dem

bauleitplanerischen Handeln der Stadt S. geäußert. Ein neuer Sachstand hat sich auf Nachfrage nicht ergeben. Das Verfahren ruht.

Im Hinblick auf die begehrte Akteneinsicht verweist der Ausschuss darauf, dass es in Petitionsangelegenheiten kein Akteneinsichtsrecht gibt.

Es steht Herrn H. frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden, sobald sich neue Sachverhalte ergeben.

16-P-2014-02199-01

Rhede

Ausländerrecht

Frau Emine H. wird durch die Ausländerbehörde des Kreises Borken eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt, sobald der Behörde ein Nationalpass vorgelegt wird.

Sollte Frau H. für die Ausstellung des türkischen Nationalpasses eine Bescheinigung der Ausländerbehörde benötigen, die eine Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG enthält, so wird diese durch die Behörde ausgestellt.

Die Töchter der Petentin, Leyla H. und Hüsne H., werden gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.12.2013 zum stichtagslosen Bleiberecht bis zum Inkrafttreten des neuen § 25b AufenthG im Ermessenswege geduldet.

Sofern Leyla und Hüsne H. die Erteilungsvoraussetzungen des zukünftigen § 25b AufenthG erfüllen und auch in ihren Fällen türkische Nationalpässe vorgelegt werden, wird ihnen durch die Ausländerbehörde jeweils eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Leyla und Hüsne H. wird empfohlen, sich weiterhin in die deutschen Lebensverhältnisse zu integrieren und

einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachzugehen.

16-P-2014-02548-01

Hückelhoven

Bauleitplanung

Das vom Petenten angesprochene Halteverbot vor dem städtischen Kinderspielplatz dient der Schaffung ausreichender Sichtbeziehungen zwischen den Autofahrern auf der Fahrbahn und den Kindern. Die Anordnung des Halteverbots ist eine Maßnahme, die der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Unfallprävention dient. Durch das räumlich begrenzte Halteverbot wird lediglich in geringem Umfang in die Rechte der Verkehrsteilnehmer eingegriffen, weil die übrigen Fahrbahnabschnitte des Neubaugebiets grundsätzlich für Parkvorgänge uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der beklagten unzureichenden Ausschilderung „Tempo-30-Zone“ bestehen keine Bedenken dagegen, dass sich das Verkehrszeichen 274.1-50 (Beginn der Tempo-30-Zone) teilweise bis zu 700 m von den in die Zone einbezogenen Verkehrsflächen entfernt befindet, da es gerade dem Wesen der Zonenregelung entspricht, auf eine Vielzahl von wiederholenden Einzelschildern zu verzichten. Zudem wird durch die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche bei den Verkehrsteilnehmern das Bewusstsein gefördert, sich in einer einheitlichen Zone zu befinden.

Der Petent beanstandet außerdem das Parken auf den Gehwegen und bittet um entsprechende Kontrollen des ruhenden Verkehrs. Der städtische Ordnungsdienst hat kontrolliert und zunächst von kostenpflichtigen Verwarnungen abgesehen und Hinweisschreiben an den rechtswidrig abgestellten Kraftfahrzeugen angebracht. Durch diese Maßnahme sei eine deutliche Verbesserung eingetreten.

Dem Vorschlag des Petenten, das Wohngebiet als verkehrsberuhigtes

Wohnbereich auszuweisen, kann nicht entsprochen werden, da der vorhandene Ausbauzustand einer derartigen Beschilderung entgegensteht. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu Verkehrszeichen 325 (verkehrsberuhigter Bereich) kommt die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Ungeachtet der rechtlichen Bedenken würde die Ausweisung von verkehrsberuhigten Wohngebieten nichts an der beanstandeten Parksituation ändern. Zwar darf innerhalb derartiger Gebiete nur auf gekennzeichneten Flächen geparkt werden, jedoch ist gerade in verkehrsberuhigten Wohngebieten oft zu beobachten, dass diese Regelung missachtet wird.

Mit dem Hinweis auf Verkehrszeichen 315-50 ff. (Parken auf Gehwegen) beantragt der Petent, teilweises Parken auf Gehwegen freizugeben. Grundsätzlich ist ein Parken auf der Fahrbahn innerhalb des Neubaugebiets möglich, da die Fahrbahnbreiten hierfür ausreichend bemessen sind. Insofern besteht keine Notwendigkeit, die vorhandenen Gehwege durch ein teilweises Gehwegparken einzuengen und hierdurch die Mobilität der schwächsten Verkehrsteilnehmer einzuschränken.

Der seit dem 20.12.2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan „4-115-0, Doveren, Doverheide“ setzt für Sammelstraßen Breiten von 8,00 m und für Anliegerstraßen Breiten von 5,20 m und 6,00 m fest. Das Grundstück des Petenten liegt an einer 6,00 m breiten öffentlichen Verkehrsfläche. Öffentliche Stellplätze (Parkplatz) sind in circa 50 m Entfernung vorhanden. Davon ausgehend, dass jeder Grundstückseigentümer ausreichend viele und dem Nutzungszweck entsprechende Stellplätze auf seinem Grundstück anlegt, sind die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbreiten ausreichend, um ein konfliktfreies Nebeneinander von fließenden und ruhenden Verkehren zu gewährleisten.

Es wäre im Interesse sowohl der Anwohner als auch der Verkehrssicherheit wünschenswert gewesen, die Verkehrsflächen, insbesondere die Nebenanlagen, von vornherein großzügiger zu planen. Insbesondere das Abstellen von privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum führt offensichtlich zu den Problemen, die der Petent anspricht. Da die Erschließungsarbeiten des Neubaugebiets abgeschlossen sind, können die vorgenannten Probleme jedoch nur durch Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Hückelhoven gelöst werden.

16-P-2014-03970-01

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.09.2013 verbleiben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.09.2014.

16-P-2014-04116-01

Köln
Einkommensteuer
Rechtspflege

Hinsichtlich des Steuerverfahrens (Vorgehen des Finanzamts) ist festzustellen, dass ein Einspruch nach der Abgabenordnung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des

Steuerbescheids einzulegen ist. Er kann auch zur Niederschrift an Amtsstelle erklärt werden. Die Feststellungslast für die fristgemäße Einlegung eines Einspruchs trägt der Steuerpflichtige. Der Petent konnte nicht nachweisen, dass er den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 innerhalb der Einspruchsfrist angefochten hat. Für den Vortrag des Petenten, er habe den Einspruch vor dem 02.10.2012 zur Niederschrift erklärt, gibt es keine Belege. Das Finanzamt hat den Einspruch daher zu Recht als unzulässig verworfen. Eine Änderung beziehungsweise Aufhebung des Einkommensteuerbescheids 2010 ist verfahrensrechtlich nicht mehr möglich.

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2010 geschätzt, weil es aufgrund des bei der Stadt Köln seit 2005 angemeldeten Gewerbes davon ausgehen musste, dass der Petent im Jahr 2010 gewerblich tätig war. Wenn der Petent vorträgt, er habe sein Gewerbe aufgegeben beziehungsweise nicht ausgeübt, sollte er gegebenenfalls bei der Stadt Köln die Gewerbeabmeldung erklären.

Soweit die Beanstandungen den Justizbereich betreffen, wendet sich der Petent gegen eine Gerichtskostenrechnung in Höhe von 110,00 Euro für ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Köln, das er gegen die von ihm als ungerechtfertigt angesehenen Entscheidungen des Finanzamts angestrengt hat. Die beanstandete Kostenforderung ist am 01.07.2013 niedergeschlagen worden. Damit ist der Petition in diesem Punkt entsprochen.

Die Beachtung des gesetzlichen Pfändungsschutzes eines Pfändungsschutzkontos ist Aufgabe der kontoführenden Bank, hier der Sparkasse KölnBonn. Es war deshalb richtig, dass sich der Petent unmittelbar an die Sparkasse KölnBonn gewandt und auf diesem Wege die Rückzahlung der zu Unrecht an das Finanzamt überwiesenen Beträge erreicht hat.

Im Hinblick auf das strittige Anwaltshonorar handelt es sich eine

Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2014-04335-01

Gelsenkirchen Arbeitsförderung

Die Petentin ist in eine andere Wohnung umgezogen, obwohl das Integrationscenter für Arbeit (Jobcenter) Gelsenkirchen dem Umzug nicht zugestimmt hat. Ihre Begründung für den Umzug, dass Mängel in ihrer bisherigen Wohnung bestanden, war für das Jobcenter nicht überzeugend, weil sie die Beseitigung der Mängel in ihrer bisherigen Wohnung gegenüber dem zuständigen Vermieter nicht hinreichend und nachweislich verfolgt hat.

Die Zusicherung der Berücksichtigung von Aufwendungen für eine neue Unterkunft wurde abgelehnt, weil die Erforderlichkeit des Umzugs im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von der Petentin gegenüber dem Jobcenter nicht nachgewiesen worden ist. Eine Mietkaution als Darlehen kann nach den Vorschriften des SGB II nur bei vorheriger Zustimmung durch das zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden. Es soll die Zustimmung erteilt werden, wenn der Umzug notwendig ist.

Die Notwendigkeit zum Umzug war bei der Petentin nicht gegeben. Deshalb wurde der Antrag auf Gewährung eines Darlehens für die Mietkaution mit Bescheid vom 04.06.2014 vom Jobcenter abgelehnt. Eine drohende Wohnungslosigkeit der Petentin ist nicht ersichtlich, so dass eine Schuldenübernahme nach den

Vorschriften des SGB II nicht zur Entscheidung stand.

Die Entscheidungen des Jobcenters Gelsenkirchen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-04788-01

Bielefeld

Baugenehmigungen

Bauordnung

Auch nach erneuter Überprüfung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde begegnet die für das Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück erteilte Baugenehmigung hinsichtlich der nach den Vorschriften der Bauordnung erteilten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (B-Plans) zur Sockelhöhe sowie zur Befestigung der Vorgartenfläche für die Stellplätze keinen Bedenken. Es handelt sich trotz der vermeintlich planungsrechtlichen Festsetzungen um bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen.

Das Vorhaben hält auch die Vorgaben des B-Plans zur Geschossigkeit und hinsichtlich der Geschossflächenzahl ein. Erst wenn ein Raum die Anforderungen der Bauordnung erfüllt, handelt es sich um einen solchen Aufenthaltsraum, der auf die Geschossflächenzahl anzurechnen ist. Dies ist bei den genehmigten Räumen im Souterrain jedoch nicht der Fall.

Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 01.04.2014 und sieht weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-05598-01

Bochum

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten überprüft. Die Überprüfung hat zu keinem Ergebnis geführt, das von dem Beschluss des

Petitionsausschusses vom 01.04.2014 abweicht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.08.2014.

16-P-2014-05676-01

Krefeld

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Frau A. unterrichtet.

Danach handelt es sich bei den von ihr als Mahnungen bezeichneten Schreiben um Zahlungsaufforderungen und Zahlungserinnerungen, die nicht den Status einer Mahnung haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau A. nach Absprache mit dem Beitragsservice abweichend von der üblichen Dreimonats-Zahlung ihren ermäßigten Rundfunkbeitrag monatlich zahlt.

Eine monatliche Zahlungsweise kann jedoch aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelungen im automatisierten Kassensystem des Beitragsservices nicht vermerkt werden. Daher erhält die Petentin zu den im System automatisiert festgelegten Zahlungsterminen jeweils auch automatisch eine Zahlungsaufforderung mit Überweisungsschein.

Da die Petentin mit Zahlungen im Rückstand war, erhielt sie mit Datum vom 02.05.2014 eine Zahlungserinnerung. Nach Auskunft des WDR könnten die Zahlungserinnerungen und Beitragsbescheide zukünftig vermieden werden, wenn Frau A. künftig einmalig einen Betrag in Höhe von 11,98 Euro zahlen und den jeweiligen monatlichen Beitrag dann immer im Voraus bzw. zum Monatsbeginn entrichten würde.

16-P-2014-05898-00

Essen

Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet die Ablehnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 30.06.2012. Anträge ab dem 01.01.2010 bis zum 30.06.2011 hat das Jobcenter Essen aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Für die Zeit ab dem 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 stellte der Petent keine weiteren Anträge zur Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Entscheidung des Jobcenters, dass ab dem 01.01.2010 keine Leistungen mehr bewilligt wurden, ist auch auf Grundlage der dem Sozialgericht Duisburg vorliegenden Unterlagen nicht beanstandet worden. Vielmehr hat dieses in der Verhandlungsniederschrift darauf hingewiesen, dass ab April 2009 ein bedarfsdeckendes Einkommen vorhanden war. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, ist es dem Petitionsausschuss nicht gestattet, Entscheidungen der Richterinnen und Richter zu überprüfen, ändern oder aufzuheben.

Der Petent führt Beschwerde über die Rückforderung der Leistungen aus dem endgültigen Festsetzungsbescheid vom 20.09.2011 in Höhe von 1.692,24 Euro. Die von ihm monierte Verjährung bei der Entscheidung über die Rückerstattung trifft nicht zu, da er auf mehrfache Aufforderungen seitens des Jobcenters zur Einreichung der „Betriebswirtschaftlichen Auswertungen“ für die Monate November und Dezember 2009 diese erst am 16.08.2011 eingereicht hat. Zuvor war keine Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit für den oben genannten Zeitraum möglich. Da der Petent zwischenzeitlich immer wieder zur Einreichung der Unterlagen aufgefordert wurde, ist der Bescheid vom 20.09.2011 nicht verfristet ergangen. Inhaltlich ist der Rückforderungsbescheid auch nicht zu beanstanden. Bei den vom

Petenten vorgelegten „Betriebswirtschaftlichen Auswertungen“ wurden Abschreibungen als Kostenpositionen angegeben, die bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit nicht mit berücksichtigt werden konnten, da es sich hierbei um rein steuerliche Vergünstigungen handelte, die nicht mit dem realen Geldfluss korrespondierten. Ohne Berücksichtigung dieser Abschreibungen errechnete sich ein Monatseinkommen in Höhe von 1.925,88 Euro und aufgrund der zuvor vorläufigen Bewilligung ein Erstattungsbetrag in Höhe von 1.692,24 Euro.

Die Anforderung der „Betriebswirtschaftlichen Auswertungen“ vom Steuerberater ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da diese für die Berechnung des Einkommens aus Selbständigkeit erheblich waren und die von dem Petenten selbst erstellten Tabellen und die in der Anlage „Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach Ablauf des Bewilligungszeitraums“ nicht mit den vom Steuerberater erstellten Auswertungen übereinstimmten.

Der Petent beklagt außerdem, keine Entscheidung zu seinen Widersprüchen vom 14.06.2013 erhalten zu haben. Diese wurden mit Datum vom 30.01.2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss nach Überprüfung des Sachverhalts nicht dem Anliegen des Petenten entsprechen, da die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

16-P-2014-05935-01

Bottrop

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die erneute Petition enthält keinen neuen Sachverhalt. Es wird auf den Beschluss vom 12.08.2014 verwiesen.

16-P-2014-05957-02

Düsseldorf
Gesundheitsfürsorge

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 01.04., 12.08. und 23.09.2014 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-06017-00

Viersen
Immissionsschutz; Umweltschutz
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zwischen dem Kreis V. und der Bezirksregierung Düsseldorf sowie dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf die erteilte landschaftsrechtliche Befreiung für den landwirtschaftlichen Betrieb G. diskutiert wurden. Die landwirtschaftliche Privilegierung des Vorhabens steht nunmehr nach Nachweis entsprechender Unterlagen auch nach Auffassung der obersten Bauaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen fest.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis V. die Fläche des Herrn G. aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets herausnehmen wird. Dies wird im vereinfachten Verfahren

erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren nach fünf bis sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Der Ausschuss erwartet von allen Beteiligten eine zügige Bearbeitung.

Zugleich wird der Kreis die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheids vom 09.01.2014 zurücknehmen. Dadurch ist für die Dauer des anhängigen Klageverfahrens sichergestellt, dass von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Sollte das Klageverfahren vor dem Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans enden, wird behördlicherseits sichergestellt, dass die Genehmigung nicht umgesetzt wird. Mit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Landschaftsplans ist eine Befreiung nicht mehr erforderlich und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann dann vollzogen werden.

Der Petitionsausschuss hat im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass der Kreis seine Landschaftspläne insgesamt überarbeitet und den landesweiten Vorgaben des MKULNV entsprechend Ausnahmetatbestände in die Landschaftspläne aufnimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV) um eine schriftliche Unterrichtung, sobald die vorgenannten Schritte umgesetzt worden sind.

16-P-2014-06031-00

Gladbeck
Bauordnung

Im Juli 1994 erhielt der Nachbar der Petenten eine Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens im ersten Obergeschoss seines Wohnhauses. Danach war die Gebäudeabschlusswand zur östlichen Grundstücksgrenze in der Feuerwiderstandsklasse F90-AB auszuführen. Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass sich in der östlichen Grenz wand des Wintergartens Fensteröffnungen befinden.

Aufgrund einer Ordnungsverfügung an den Nachbarn wurde zwischenzeitlich die östliche Grenzwall im Bereich des Wintergartens bis ca. 10 cm unterhalb der Traufe hochgemauert und damit die Gefahr eines Brandüberschlags deutlich minimiert. Die Grenzwall konnte jedoch nicht bis zur Traufe hochgemauert werden, weil die Restarbeiten nur vom Grundstück der Petenten aus durchgeführt werden können.

Zwar trifft es zu, dass die Grenzwall als Gebäudeabschlusswall in der Brandschutzqualität F 90-AB bis zur Traufe des Dachs geführt werden müsste. Es würde jedoch aufgrund der Ausführung des Dachs nicht zu einer nennenswerten Verbesserung führen, wenn der Bereich noch bis zur Traufe hochgemauert würde, da im Brandfall der Brandüberschlag nicht über den Bereich unterhalb der Traufe, sondern über das Dach des Wintergartens erfolgen würde. Es ist daher unverhältnismäßig, den Nachbarn zu verpflichten, das Betreten des Nachbargrundstücks zu erstreiten, um die noch ausstehenden Arbeiten durchführen zu können. Aus Brandschutzgründen ist es daher vertretbar, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde darauf verzichtet, dem Nachbarn weitere Maßnahmen aufzugeben.

Dem Anliegen der Petenten hat die untere Bauaufsichtsbehörde in ausreichender Weise entsprochen.

16-P-2014-06095-00

aa Swalmen

Denkmalpflege

Die von den Mountainbikern im Elmpter Wald genutzten umfangreichen Parcours und Sprungschanzen gefährden das Bodendenkmal und den Wald. Eine Feststellung der Verursacher dieser Bauten ist in der Regel nicht möglich. Jedoch wurden seitens der zuständigen Behörden verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals und des Waldabschnitts vereinbart und der Petent hierüber in Kenntnis gesetzt.

Zu den Maßnahmen gehören die Beseitigung baulicher Anlagen der Mountainbiker, eine verstärkte Beobachtung der betroffenen Flächen sowie eine sofortige Entfernung neuer baulicher Anlagen. Außerdem werden Schilder aufgestellt, die auf das Bodendenkmal und das ordnungswidrige Verhalten bei Errichtung baulicher Anlagen hinweisen.

Grundsätzlich gestaltet sich der Schutz von Bodendenkmälern in abgelegenen Gebieten schwierig. Schäden an Denkmälern lassen sich in der Regel erst zeitlich verzögert feststellen. Da polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen, die eine abschreckende Wirkung zeigen, kaum greifen, versuchen vorliegend die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit den Schutz des Denkmals zumindest teilweise sicherzustellen.

Sofern die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichen, werden weitergehende Schritte abgestimmt. Hierzu beobachtet die Oberste Denkmalbehörde den Fall weiter.

16-P-2014-06194-00

Duisburg

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall der Petentin, die ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland begehrt, über die Sach- und Rechtslage informiert und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin reiste im Oktober 2007 mit Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein und erhielt eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Im August 2012 wurde ihr Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 16.11.2011 mit einer Ordnungsverfügung abgelehnt. Gleichzeitig erfolgten die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts war auch

nach Ablauf der auf ein Jahr befristeten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht gewährleistet. Gegen die Ordnungsverfügung klagte die Petentin, wobei sie die Klage im Mai 2014 zurücknahm und die Ordnungsverfügung bestandskräftig wurde.

Über den im Februar 2014 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde noch nicht entschieden, da bei dieser Entscheidung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu beteiligen ist. Sobald der Ausländerbehörde die Stellungnahme des BAMF vorliegt, wird diese den Antrag zeitnah bescheiden. Bis zur Entscheidung wird die Petentin geduldet.

16-P-2014-06199-00

Hattingen
Kindergartenwesen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) wurde im März 2014 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend -, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Am 30.04.2014 wurde der Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung beraten. Auch die Argumente, die mit der Petition vorgetragen wurden, sind in den Beratungsprozess eingeflossen. In seiner Sitzung vom 04.06.2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes weitere 100 Mio. Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt werden. So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der

Entlastungen vor Ort umgesetzt werden. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 EUR pro Jahr). Im System des KiBiz erfolgt die Finanzierung über Kindpauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Höhe der Kindpauschalen ist finanziell mit einem Anteil für die Leitungsfreistellung hinterlegt. Aus der Finanzierung durch Pauschalen ergibt sich, dass es allein eine Entscheidung des Einrichtungsträgers ist, in welchem Umfang er Leitungsfreistellungen tatsächlich umsetzt. In der Höhe der Kindpauschalen ist für die Verfügungszeit ein Wert von 10 % der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit hinterlegt. Die Mittel der neuen Verfügungspauschale können anteilig für zusätzliche Verfügungs- wie auch Leitungsstunden genutzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06240-01

Wöllstadt
Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Herrn S. unterrichtet und festgestellt, dass er keine neuen Sachverhalte vorträgt.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 20.05.2014 verbleiben.

16-P-2014-06286-00

Alfter

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Petition angesprochene Planungsausschusssitzung der Gemeinde Alfter aus Datenschutzgründen und wegen der seinerzeit laufenden Petitionsangelegenheit des Herrn G. als nicht öffentliche Sitzung durchgeführt worden ist.

Da die Gemeinde beim Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit gehandelt hat und keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass das Handeln der Gemeinde Alfter aus Sicht der Aufsichtsbehörden zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Herrn N. tätig werden zu können.

16-P-2014-06319-00

Bochum

Ausländerrecht

Die Härtefallkommission hat die Ausländerbehörde ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten

Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Die Ausländerbehörde folgt dem Ersuchen, weshalb sie für den Petenten die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Damit ist die Petition positiv erledigt.

16-P-2014-06321-00

Minden

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Minden der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Erlässt die Ordnungsbehörde nach erfolgloser Anhörung bei einem Park- oder Haltverstoß einen Bußgeldbescheid gegen den Fahrzeughalter, verstößt sie nicht gegen höherrangiges Recht. Park- und Haltverstöße lassen sich im Regelfall nur durch eine Befragung des Halters aufklären. Weitergehende Ermittlungen kommen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, im Bereich dieser massenhaft begangenen Ordnungswidrigkeiten nach Auffassung der Rechtsprechung nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn bei Bagatellverstößen im ruhenden Verkehr die Ordnungsbehörde in einem bloß summarischen Vorschaltverfahren allein auf Grund der anhand des Kennzeichens feststellbaren Haltereigenschaft einen Bußgeldbescheid wegen verbotswidrigen Abstellens des Fahrzeugs erlässt.

Im Gegensatz zu einem Strafbefehl ist der Bußgeldbescheid in seinen Rechtswirkungen aufschiebend bedingt und nur vorläufig, denn mit der Einlegung des Einspruchs erfolgt eine volle Überprüfung, ob der Vorwurf zutrifft und welche Rechtsfolge festzusetzen ist.

16-P-2014-06398-00

Kempen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des MSW vom 08.07.2014 mit den Sachauskünften der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (ZaB). Darin werden die Gründe für eine Anerkennung des irischen Junior Certificate als Hauptschulabschluss, nicht aber als mittlerer Schulabschluss verdeutlicht. Aufgrund der im Gesamtvergleich festgestellten unterschiedlichen Anforderungen kann dem Anliegen nach einer Anerkennung des irischen Junior Certificate als mittlerer Schulabschluss nicht entsprochen werden.

16-P-2014-06429-00

Horn-Bad Meinberg
Kommunalabgaben
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme. Nach Angaben der Stadt Horn-Bad Meinberg ist diese Straße über 60 Jahre alt und nach dem Ergebnis des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens als bereits

endgültig hergestellt anzusehen. Nach den Ausführungen des Gutachtens entspricht der Schichtenaufbau der Straße dem Stand der Technik von 1955. Das heißt, im Zweifel ist die entsprechende Straße als eine „vorhandene Erschließungsanlage“ anzusehen, was die Anwendbarkeit des KAG zur Folge hat. Der Beitragstatbestand einer (nachmaligen) Herstellung in Form einer Erneuerung ist somit als gegeben anzusehen. Die Kritik der Petenten an der Abrechnungsgrundlage geht fehl. Der Forderung der Petenten nach einer „offenen Rechnungslegung der tatsächlich angefallenen Baukosten der Firmen“ wird die Stadt im weiteren Verfahren nachkommen. Vor Erlass der Beitragsbescheide wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Während der Anhörungsfrist haben alle Beitragspflichtigen die Möglichkeit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen.

In dem örtlichen Bereich findet keine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung der Anliegergrundstücke statt. Die Gemeinde ist nach den Vorschriften des Wassergesetzes gesetzlich verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu gehört auch das Sammeln und das Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Das bedeutet, dass die Gemeinde in diesem Rahmen die technische Ausgestaltung selbst bestimmen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des Betriebsausschusses der Stadtwerke hinsichtlich einer Regenwasserkanalisation nicht zu beanstanden.

Für den Ausbau der in Rede stehenden Straße besteht keine Fördermöglichkeit aus den für den kommunalen Straßenbau bestimmten Mitteln. Der Hinweis der Petenten auf die Mittel, die das Land Ende 2013 an den Bund zurückgeben musste, ist nicht relevant, da es sich hierbei um Mittel für den Bundesfernstraßenbau handelte.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Petenten nach der Zustellung des Bescheids über die Festsetzung des zu zahlenden Straßenbaubeitrags die Möglichkeit haben, die Heranziehung zum Straßenbaubeitrag verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.07.2014.

16-P-2014-06439-00

Krefeld
Schulen

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der Eingabe des Herrn R. die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage überprüft und sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung- MSW) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent bittet um Einführung gesetzlicher Vorschriften, wonach es den Gremien der schulischen Mitwirkung, wie z. B. den Schulkonferenzen, verboten ist, u. a. diskriminierende und unwürdige Maßnahmen zu beschließen.

Es existieren jedoch bereits entsprechende Regelungen im Grundgesetz gemäß Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, nach Artikel 6 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen sowie in § 2 des Schulgesetzes NRW (insbesondere Absatz 4), die auch aus Sicht des Ausschusses für ausreichend erachtet werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 06.05.2014 zur Kenntnisnahme.

16-P-2014-06450-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit es um die Beendigung der begonnenen Ausbildung geht, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Justizministerium), im Zusammenwirken mit den Justizvollzugsanstalten eine geeignete Ausbildungsstelle für den Petenten zu suchen.

Im Übrigen sieht der Ausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-06457-00

Bornheim
Baugenehmigungen
Bauordnung

Gegen die von der in Rede stehenden Firma auf dem Bornheimer Grundstück vorgenommene unzulässige Erweiterung der Verkaufsfläche (Außenflächen des Baumarkts) ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bornheim bereits ordnungsbehördlich eingeschritten. Der Betreiber hat die unzulässige Nutzung zwischenzeitlich aufgegeben. In Bezug auf die illegale Erweiterung der Verkaufsflächen im Bereich der bestehenden Drive-In-Arena wird die untere Bauaufsichtsbehörde ebenfalls ordnungsbehördlich einschreiten. Insoweit wird dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verlegung der bestehenden Drive-In-Arena an einen anderen Standort wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben an dem Standort nur zulässig ist, wenn im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass es sich um einen atypischen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt. Nach den bisherigen Planungen und der in diesem Zusammenhang vorgelegten

Auswirkungsanalyse aus dem Jahr 2011 könnte dies zutreffen. Da der Bauherr geänderte Antragsunterlagen vorgelegt hat, wird auch die Auswirkungsanalyse überarbeitet werden müssen. Im Übrigen bleibt der Ausgang des Genehmigungsverfahrens abzuwarten.

16-P-2014-06473-00

Essen

SozialhilfePflegeversicherung

Herr S. beschwert sich über die Vorgehensweise und Entscheidungen des Landschaftsverbands Rheinlands (LVR) im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Herr S. hatte sich bereits Ende 2013 an die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) gewandt. Daraufhin fanden mehrere Gespräche statt. Bedauerlicherweise entsprach die erarbeitete Zielvereinbarung nicht der Vorstellung von Herrn S., so dass die Leistungsgewährung nicht mehr im Rahmen eines Persönlichen Budgets erfolgt. Wie die Landesregierung (MAIS) mitteilt, erhält Herr S. zur Bedarfsdeckung daher ausschließlich Sachleistungen.

Sofern Herr S. die Gewährung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets weiter verfolgt, empfiehlt der Petitionsausschuss, dass dieser sich anwaltlich beraten lässt, insbesondere auch, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Da Herr S. schildert, dass er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sei, sich anwaltlich beraten zu lassen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger, die die Kosten einer Rechtsberatung nicht selbst aufbringen können, die Möglichkeit haben, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn S., sich beim Amtsgericht Essen über diese Möglichkeit zu informieren und gegebenenfalls einen Antrag zu stellen.

Im Übrigen wendet sich Herr S. gegen Entscheidungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Saarland. Die Petition wurde daher auch zuständigkeithalber dem Landtag des Saarlandes überwiesen.

16-P-2014-06483-00

Porta Westfalica

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend auseinandergesetzt. Er erkennt an, dass die Petenten und ihre Kinder durch die derzeitige häusliche Situation bis an die Belastungsgrenze gefordert sind und dass die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs bzw. eine Kostenübernahme für eine Beförderung des ältesten Sohnes per Taxi diese Situation erheblich entschärfen könnte.

Indes sieht sich der Ausschuss durch die Rechtslage gehindert, der Stadt Porta Westfalica zu empfehlen, entweder einen Schülerspezialverkehr einzurichten oder aber die Kosten für eine Beförderung per Taxi zu übernehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Spezialverkehrs besteht trotz der Schwerbehinderung des ältesten Sohnes der Petenten und trotz der vom Gesundheitsamt anerkannten Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel weder nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) noch auf Grund sonstiger Rechtsnormen. Es handelt sich daher um eine freiwillige Leistung. Als eine Kommune, die am Stärkungspakt teilnimmt, ist die Stadt Porta Westfalica grundsätzlich gehalten, keine neuen freiwilligen Leistungen zu übernehmen. Sofern sie dies im Einzelfall gleichwohl für notwendig erachtet, bedarf sie hierfür einer Genehmigung durch die Bezirksregierung, die nur dann erteilt werden darf, wenn ein Konzept zur Kompensierung der Mehrausgaben vorgelegt wird. Der Petitionsausschuss sieht sich bei dieser Sachlage weder in der Lage, den Haushalt einer Kommune auf weitere Einsparmöglichkeiten hin zu

überprüfen und sich für konkrete anderweitige Einschnitte oder aber Abgabenerhöhungen auszusprechen, noch kann er für neue freiwillige Leistungen plädieren, ohne die Einschränkungen der Kommune zur Kenntnis zu nehmen.

Auf die Übernahme von Taxikosten besteht nach den Vorgaben der Rechtsprechung zu der einschlägigen Vorschrift des § 16 Absatz 2 SchfkVO ein Rechtsanspruch nur in absoluten Ausnahmefällen, die nach dem derzeitigen Sachstand hier nicht vorliegen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungshilfe ergeben sich keine Ansprüche.

Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten aus den dargelegten Gründen nicht im gewünschten Sinne helfen zu können. Da nach den Darlegungen der Petenten durch ihre Arbeitsschichten vor allem an zwei Tagen der Woche, an denen der älteste Sohn schon mittags Schulschluss hat, eine Abholung nicht durchgeführt werden kann und auch kein Nachbar oder Verwandter hierfür zur Verfügung steht, empfiehlt der Ausschuss den Petenten, über die regelmäßige Durchführung dieser beiden Fahrten mit einem Beförderungsunternehmen zu verhandeln. Nach überschlägigen Berechnungen steht den Petenten eine monatliche Wegstreckenentschädigung von über 100,00 Euro zu, aus denen die entsprechenden Kosten jedenfalls teilweise zu bestreiten sein dürften. Sollten die Taxikosten weitaus höher ausfallen und die Petenten darlegen können, damit jenseits ihrer finanziellen Möglichkeiten belastet zu werden, sollten sie dies gegenüber der Stadt vortragen und dabei genau schildern, warum gerade diese beiden Fahrten nicht von ihnen selber durchgeführt werden können. In diesem Falle erschiene ein Anspruch auf Ersatz der Taxikosten nicht mehr ausgeschlossen.

Sofern die Petenten geltend machen, ihre beiden kleineren Söhne (1. bzw. 2. Schuljahr) müssten trotz geringer Entfernung (600 m) täglich zur Grundschule gebracht werden, weil die

Polizei dringend dazu geraten habe, die Kinder nicht allein gehen zu lassen, könnte zu überlegen sein, inwiefern die Kinder (nach einer Eingewöhnungsphase des Erstklässlers) sich Mitschülern bzw. anderen Eltern anschließen könnten. Sofern sich die Notwendigkeit des täglichen Bringens weiterhin daraus ergibt, dass sich bei dem Zweitklässler mitunter Verhaltensauffälligkeiten zeigen, wäre es sinnvoll, erneut das Gespräch mit der Stadt zu suchen, sobald ggf. eine ärztliche Diagnose vorliegt.

Bezüglich des Petitums, ihrem ältesten Sohn einen Integrationshelfer an die Seite zu stellen, hat die Petentin erklärt, hieran vorläufig nicht festzuhalten, sondern es zunächst bei der mit der Stadt geschlossenen Vereinbarung zu belassen, die weitere Entwicklung und die Ergebnisse der Arbeit des eingesetzten Heilpädagogen abzuwarten. Die Petenten könnten sich in dieser Angelegenheit jederzeit erneut an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2014-06519-00

Duisburg

Rechtspflege

Gemäß Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 2 zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) wird für das Kirchenaustrittsverfahren eine vorauszahlende Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Mit der von der Petentin zitierten Entscheidung vom 02.07.2008 (1 BvR 3006/07) hat das Bundesverfassungsgericht die Erhebung und die Höhe der Gebühr für das Verfahren in Nordrhein-Westfalen für verfassungsgerecht, sachgerecht und angemessen erklärt. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung auch die durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgte Religionsfreiheit angesprochen und ausdrücklich erklärt, auch bei besonderer Berücksichtigung von Artikel 9

EMRK ergebe sich keine andere verfassungsrechtliche Beurteilung.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann in Justizverwaltungsangelegenheiten nur im Einzelfall gewährt werden. Genaueres regelt die Justizverwaltungskostenordnung (§ 10 JVKostO) in Verbindung mit § 124 Abs. 1 JustG NRW. Hiernach kann das Gericht ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder sogar von ihrer Erhebung vollständig absehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. die sonstigen Billigkeitsgründe sind also im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen. Eine pauschale Gebührenvergünstigung, etwa innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen, sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Die - entgegen dem Vortrag der Petentin nicht regionalen oder kommunalen Besonderheiten unterliegenden - Kriterien der Gebührenerhebung und -vergünstigung sind den Gerichten bekannt. Die demnach immer einzelfallbezogene Entscheidung über eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass treffen die Gerichte aufgrund des ihnen vorgetragenen Sachverhalts.

Die Rechtsanwendung im Einzelfall zu überprüfen, die Entscheidung der Rechtspflegerin abzuändern oder aufzuheben oder ihr Weisungen zu erteilen, sind die Dienstvorgesetzten nicht befugt. Vielmehr kann die Frage, ob die ergangene Entscheidung sachlich richtig und unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ergangen ist, nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden.

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen, da gerichtliche Entscheidungen ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft

und gegebenenfalls korrigiert werden können.

16-P-2014-06546-00

Düsseldorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass sich die Vorwürfe des Petenten zur willkürlichen Planung der Stadt Düsseldorf nicht bestätigt haben. Im jetzigen Planungsstadium kann nicht festgestellt werden, dass die Stadt Düsseldorf gegen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes oder andere hier einschlägige Vorschriften verstößt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch die Stadt Düsseldorf ist das Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt. Danach können die Gemeinden Beiträge erheben, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der jeweiligen Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Darüber hinaus verpflichtet die Gemeindeordnung die Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die heutigen Gasbeleuchtungsanlagen erbringen eine mittlere Beleuchtungsstärke von unter 2 Lux im Fahrbahnbereich. Die neue Beleuchtung wird entsprechend der DIN 13201 hergestellt und weist mittlere Beleuchtungsstärken von über 7,5 Lux auf. Insofern ist die Planung der neuen Beleuchtungseinrichtung darauf ausgelegt, die Anforderung an ausreichende und sichere Beleuchtung zu erfüllen, die mit dieser Verbesserung einhergeht.

Die Erneuerung einer Straßenbeleuchtung führt zu einer Beitragspflicht der Anlieger, wenn die Anlage trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung erneuerungsbedürftig und ihre übliche Nutzungszeit abgelaufen ist. Die übliche Nutzungszeit, die bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung erfahrungsgemäß zu erwarten ist, beträgt bei Beleuchtungsanlagen 30 Jahre. Die alte Beleuchtung der in Rede stehenden Straße wurde 1961 installiert. Sie hat damit die für Beleuchtungsanlagen übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer bereits erreicht.

Im Übrigen hat der Petent nach Erhalt eines Beitragsbescheids die Möglichkeit, im Rahmen eines Klageverfahrens die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung überprüfen zu lassen.

16-P-2014-06560-00

Hückelhoven

Schulen

Herr R. wendet sich gegen die Hausaufgabenpflicht in allen Jahrgangsstufen an allen deutschen Schulen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) berichten lassen.

Auch nach Auffassung des Ausschusses soll an der in § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelten Pflicht zur Fertigung der Hausaufgaben festgehalten werden, um die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler zu vertiefen und zu begünstigen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MSW 25.06.2014.

16-P-2014-06562-01

Xanten

Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.08.2014 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Dem Wunsch der Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

16-P-2014-06571-00

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Vorbringen der Petentin und den angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens 50 Js 277/13 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren erneut gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

Nach Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Verfahrensstand kein Fehlverhalten der Polizeibeamten vorliegt. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06590-00

Kamen

Jugendhilfe

Die Petenten sind die Urgroßeltern des vierjährigen S., der seit drei Jahren in ihrem Haushalt lebt. Die Mutter des Kindes ist untergetaucht und kümmert sich nicht um ihren Sohn. Die Eheleute H. wünschen sich mehr Unterstützung in tatsächlicher, aber auch in finanzieller Hinsicht.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt und einen Erörterungstermin durchgeführt. Neben den Aspekten tatsächlicher und finanzieller Unterstützung der Familie kam dabei auch die Frage zur Diskussion, wo S. in Zukunft weiter leben soll. Alle Beteiligten waren sich darin einig, dass das Wohlergehen von S. im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen muss. Nach Beratung durch das Jugendamt wird die Vormünderin nun Anträge zur finanziellen Unterstützung des Jungen stellen.

Um die für S. beste Entscheidung über dessen künftigen Lebensmittelpunkt treffen zu können, empfiehlt der Petitionsausschuss, zunächst im Rahmen einer fachlich-pädagogischen Maßnahme mit der Familie eine Bestandsaufnahme mit allen positiven wie negativen Aspekten eines Lebensmittelpunkts von S. bei seinen Urgroßeltern oder auch in einer Pflegefamilie durchzuführen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Jugend, Kultur und Sport), über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten. Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2014-06606-01

Hamburg

Altenhilfe

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft

und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.07.2014 verbleiben.

16-P-2014-06655-00

Kürten

Rundfunk und Fernsehen

Frau P. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und möchte von der „Rundfunk- und Fernsehgebühr“ befreit werden, da sie kein Fernsehgerät besitzt und auch kein Radio mehr hört. Darüber hinaus teilt sie mit, dass ihr Sohn und seine Familie mit ihr im Haus leben und von dort die Gebühren gezahlt werden. Die Haushalte sind aber „für sich“.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau P. zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Damit geprüft werden kann, ob aufgrund der Wohnsituation das Beitragskonto von Frau P. abgemeldet werden kann, ist sie vom WDR angeschrieben worden. Frau P. kann nur empfohlen werden, sich diesbezüglich umgehend mit dem Beitragsservice in Verbindung zu setzen.

Zur weiteren Information erhält Frau P. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.08.2014.

16-P-2014-06698-00

Viersen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen dem Petenten die Nutzung eines eigenen Computers auf der geschlossenen Station 30/4 nicht gestattet ist. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug trägt dafür Sorge, dass der Petent erneut auf die von der Klinik angebotenen Möglichkeiten der Nutzung von Computern in den Schulräumen hingewiesen wird und ihm außerdem die Therapiefortschritte erläutert werden, die für eine Verlegung auf eine offene Station, wo eine weitergehende Computernutzung möglich ist, erforderlich sind.

Dem Petenten wird außerdem die Medienordnung der Klinik erneut in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Der Petitionsausschuss hat außerdem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen Gegenstände des Petenten - unter anderem Bücher - eingelagert worden sind. Die Klinik wird jedoch auf den Petenten zugehen und ihm Gelegenheit geben, die Bücher an sich zu nehmen.

16-P-2014-06703-00

Aachen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Schulen
Friedhofswesen

Die Umgestaltung des Brander Marktplatzes und seines Umfelds ist

Impulsprojekt des „Integrierten Handlungskonzepts“ Aachen-Brand. Diese Maßnahmen sowie der Umbau einer ehemaligen Turnhalle in eine Versammlungsstätte obliegen der Stadt Aachen im Rahmen der ihr zugesicherten, verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die Gemeinden haben danach das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die der sozialen, kulturellen oder administrativen Versorgung der Bevölkerung dienen, ist ein wichtiges Ziel der Städtebauförderung. Aus städtebauförderlicher Sicht ist die Maßnahme in das ganzheitliche und strategische „Integrierte Handlungskonzept“ eingebunden und wurde planerisch und unter Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit umfassend vorbereitet. Es besteht keine Grundlage für eine vermutete Verschwendung von Fördermitteln der Städtebauförderung, zumal die Baumaßnahme nur bewilligt wird, wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Außerdem verstößt die Umgestaltung des Geländes des ehemaligen Friedhofs an der Eschenallee nicht gegen das Gräbergesetz, weil zuvor alle Kriegstoten dieses Friedhofs umgebettet wurden und ihre dauerhaften Ruhestätten auf dem Friedhof an der Kolpingstraße fanden. Die Verfahrensweise der Stadt Aachen bei der Umbettung der Überreste weiterer Verstorbener im Rahmen der Bauarbeiten ist bestattungsrrechtlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der schulischen Aspekte der Petition ergibt sich ebenfalls kein Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-06712-00

Waltrop

Straßenverkehr
Ordnungswesen

Herr P. wendet sich - auch im Namen weiterer Anwohner - gegen das durch die Gesamtschule Waltrop, Standort Egelmeer, in seinem Wohnviertel verursachte Verkehrsaufkommen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung wurden von Seiten der Stadt Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu verbessern.

Zur weiteren Information erhält Herr P. eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 25.07.2014.

16-P-2014-06713-01

Fröndenberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Eheleute K. zum Anlass genommen, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen.

Hintergrund der Petition ist ein Nachbarschaftsstreit um einen Baum, bezüglich dessen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Nach Abschluss der Ermittlungen, im Zuge derer u.a. Bodenproben entnommen wurden, wurde das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Die Ersteller der Strafanzeige wurden bezüglich des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung auf den Privatklageweg verwiesen. Zureichende Anhaltspunkte für ein Umweltdelikt gemäß § 324a des Strafgesetzbuchs lagen nicht vor.

Mit einem als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde angesehenen Schreiben vom 11.06.2013 wandte sich u. a. der Petent, Herr K., gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 04.06.2013, mit dem die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden war. Das Justizministerium wies die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde nach eingehender Prüfung mit Bescheid vom 05.08.2013 als unbegründet zurück und verband dies mit dem Hinweis, dass auf weitere Eingaben, die neues entscheidungserhebliches Sachvorbringen nicht enthielten, ein Bescheid nicht mehr in Aussicht gestellt werden könne. Die daraufhin an den Justizminister gerichtete Eingabe vom 09.12.2013 wurde als Gegenvorstellung gegen den Bescheid vom 05.08.2013 angesehen. Sie enthielt kein neues Vorbringen und gab daher keinen Anlass, von der bisherigen Bewertung der Sachbehandlung durch den Generalstaatsanwalt in Hamm und die in Staatsanwaltschaft Abstand zu nehmen. Entsprechend der Ankündigung im Bescheid vom 05.08.2013 ist daher eine erneute Bescheidung nicht erfolgt.

Soweit die Petenten die Frage aufwerfen, ob sie einen Anspruch auf Beantwortung der in ihrem Schreiben an den Justizminister vom 09.12.2013 aufgeworfenen vier Fragen hätten, ist dies zu verneinen. Die fragliche Eingabe ist von der Fachabteilung des Justizministeriums zutreffend als Gegenvorstellung gewertet worden, mit der ein bereits abschließend geprüftes und beschiedenes Beschwerdevorbringen betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft erneut zur Überprüfung gestellt werden sollte. Wer - wie die Petenten - eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die als Rechtsbehelf zu den Petitionen im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes (GG) gehört, einlegt, hat einen Anspruch darauf, dass die zuständige Stelle die Beschwerde entgegennimmt, sachlich prüft und ihm die Art der Erledigung mitteilt. Dies ist hier mit dem Bescheid des Justizministeriums vom 05.08.2013 geschehen. Artikel 17 GG gewährt einer

Beschwerdeführerin oder einem Beschwerdeführer keinen Anspruch auf einen Bescheid bestimmten Inhalts und damit auch nicht auf Beantwortung bestimmter Fragen. Gleiches gilt für das Petitionsverfahren.

Auch das nochmalige Vorbringen der Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Der Beschluss vom 12.08.2014 hat somit Bestand.

16-P-2014-06725-00

Mönchengladbach

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen und über die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 18.12.1997 können die Sportanlagen und Schulen Vereinen, juristischen Personen sowie sonstigen Personengruppen, insbesondere Sportvereinen, Jugendgruppen, kirchlichen, politischen, gewerkschaftlichen und kulturellen Vereinigungen sowie ähnlichen Gemeinschaften überlassen werden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung müssen die Benutzer alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Durch die nachträgliche Veränderung von Veranstalter und Art der Veranstaltung sowie die nicht eindeutigen Angaben hat die Stadt Mönchengladbach, da sie sich von den Antragstellern getäuscht sah, dem Verein die entsprechende Nutzungsgenehmigung entzogen. In Folge der Kündigung hat die Veranstaltung des Vereins am 12.04.2014 schließlich nicht in den Räumlichkeiten der Stadt Mönchengladbach stattgefunden.

Durch die Kündigung des Raumnutzungsvertrags ist den Einwänden der Petenten Rechnung getragen worden.

16-P-2014-06733-00

Raesfeld

Kindergartenwesen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze) wurde im März 2014 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend -, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Am 30.04.2014 wurde der Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung beraten. Auch die Argumente, die mit der Petition vorgetragen wurden, sind in den Beratungsprozess eingeflossen. In seiner Sitzung vom 04.06.2014 hat der Landtag den Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes weitere 100 Millionen Euro pro Kindergartenjahr für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung bereitgestellt werden. So ist vorgesehen, dass jede Kindertageseinrichtung abhängig von ihrer Größe eine sogenannte Verfügungspauschale erhält, mit der Entlastungen vor Ort umgesetzt werden. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal (mindestens 25.000 EUR pro Jahr). Im System des KiBiz erfolgt die Finanzierung über Kindpauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Höhe der Kindpauschalen ist finanziell mit einem Anteil für die Leitungsfreistellung hinterlegt. Aus der Finanzierung durch Pauschalen ergibt sich, dass es allein eine Entscheidung des Einrichtungsträgers ist, in welchem Umfang er Leitungsfreistellungen tatsächlich umsetzt. In der Höhe der Kindpauschalen ist für die Verfügungszeit ein Wert von 10 % der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit hinterlegt. Die Mittel der neuen Verfügungspauschale

können anteilig für zusätzliche Verfügungs- wie auch Leitungsstunden genutzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 21.07.2014.

16-P-2014-06738-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht sich indes nicht in der Lage, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Petenten zu empfehlen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Zielstaatsbezogene Aspekte wie die Lebensverhältnisse in Mazedonien und die dort ggf. nicht vorhandenen oder zugänglichen Behandlungsmöglichkeiten für die beiden behinderten Kinder sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu klären und einer eigenständigen Bewertung durch die Ausländerbehörden nicht zugänglich.

Der Petitionsausschuss sieht es aber als unerlässlich an, dass im Falle einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung die Petenten nicht voneinander getrennt werden. Dies haben die beteiligten Ausländerbehörden auch zugesichert.

Der Ausschuss spricht sich weiterhin dafür aus, dass den Petenten eine großzügigere Frist zur Ausreise gesetzt wird. Sofern sich das Gesundheitsamt aus fachlicher Sicht bereits für die Zustimmung zu der im Erörterungstermin angesprochenen Operation ausgesprochen hätte – wie dies die Familienhelferin im Termin dargelegt

hat – bestünde aus Sicht des Ausschusses keine Veranlassung, die Ausreisefrist so zu bestimmen, dass die Operation nicht mehr durchgeführt werden kann. Wenn nunmehr nach Mitteilung der Ausländerbehörde der Stadt Köln ein entsprechender Antrag gar nicht vorgelegen haben soll, ist dieser Widerspruch für den Ausschuss nicht aufzuklären. Da er sich deshalb auch nicht davon überzeugen kann, von der Familienhelferin bewusst getäuscht worden zu sein – was ihm auch fernliegend erscheint –, sollte bei nunmehr unverzüglicher (ggf. erneuter) Antragstellung eine erneute rasche Überprüfung durch das Sozial- und Gesundheitsamt erfolgen und bei positivem Ergebnis die entsprechende Operation noch ermöglicht werden.

Alsdann wird den Petenten dringend geraten, es nicht auf eine Abschiebung ankommen zu lassen, sondern freiwillig auszureisen und sich im Vorfeld hierzu entsprechend beraten zu lassen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird um einen Bericht über den weiteren Fortgang des Verfahrens binnen drei Monaten gebeten.

16-P-2014-06739-00

Wachtberg

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 20.08.2014.

16-P-2014-06743-00

Neukirchen-Vluyn
Straßenverkehr

Die neue Vorschrift hätte im Fall des Petenten nicht angewendet werden dürfen. Bei einem Kraftfahrzeug, das mit einer Saisonzulassung ausgestattet ist, ruht die Pflicht zur Durchführung der Hauptuntersuchung während des Stilllegungszeitraums. Die Monate der Stilllegung, hier Dezember bis Februar, können bei der Feststellung des Überziehungszeitraums nicht mitgerechnet werden. Da die Hauptuntersuchung am Fahrzeug des Petenten im November, das heißt dem letzten Monat des Zahlungsintervalls, fällig war und er die Hauptuntersuchung am 01. März des Folgejahres durchführen ließ, beträgt der Zeitraum der Überziehung lediglich einen Monat. Diese Interpretation wird von der Leitung der Technischen Prüfstelle des TÜV Nord geteilt. Der TÜV Nord hat sich daher bei dem Petenten entschuldigt und ihm den zu viel gezahlten Betrag in Höhe von 8,00 Euro (20%) zurücküberwiesen.

Unabhängig von der falschen Anwendung der neuen Vorschrift im Falle des Petenten ist in der Sache gerechtfertigt, bei Kraftfahrzeugen, die um mehr als zwei Monate verzögert zur Hauptuntersuchung (HU) vorgestellt werden, eine vertiefte Untersuchung bestimmter für die Verkehrssicherheit wichtiger Bauteile des Fahrzeugs durchzuführen. Nachweislich steigt die Mängelhäufigkeit bei Fahrzeugen mit wachsendem zeitlichem Abstand zur jeweils letzten HU an. Bei diesen Fahrzeugen ist daher mit mehr Mängeln, die zudem schwerer erkennbar sind, zu rechnen. Dies bedingt einen erhöhten Zeitaufwand für die Untersuchung. Eine feste Vorschrift darüber, welche Ergänzungsuntersuchungen bei einer vertieften HU durchgeführt werden müssen, existiert nicht. Es liegt im Ermessen der prüfenden Person darüber zu entscheiden, welche und wie viele Ergänzungsuntersuchungen erforderlich sind. Kriterien für die Festlegung sind Zustand und Alter des Fahrzeugs, des Bauteils oder Systems oder am Fahrzeug

vorgenommene technische Änderungen. Die Erhöhung der Gebühr/des Entgelts für die Prüfung um 20% trägt dem durchschnittlichen Aufwand hierfür Rechnung.

Bei dem Vergleich der für eine HU zu entrichtenden Gebühren/Entgelte mit den zeitlich gestaffelten Preisen für Arbeitsleistungen in einer Werkstatt verkennt der Petent, dass der wirtschaftliche Erfolg einer Kraftfahrzeugwerkstatt nicht allein aus der Prüftätigkeit seiner Mitarbeiter generiert wird, sondern vielmehr aus der Reparatur von schadhafte Teilen sowie dem Verkauf und dem Einbau von Ersatzteilen. Im Gegensatz dazu ist die HU eine hoheitliche Tätigkeit, bei der die untersuchende Person aufgrund rechtlicher Vorgaben zu entscheiden hat, ob ein Fahrzeug den Vorschriften entspricht und damit verkehrssicher ist oder nicht. Die für die HU bei einer Technischen Prüfstelle zu entrichtenden Gebühren sind vom Gesetzgeber in einer Gebührenordnung festgelegt, die bundesweit verbindlich ist.

16-P-2014-06747-00

Detmold
Altenhilfe

Die vom Petenten im Einzelnen dargestellten Beschwerden über ein Kreissenorenheim wurden überprüft. Soweit die Beschwerden berechtigt waren, wurden von der Heimaufsicht Maßnahmen veranlasst und es wurde Abhilfe geschaffen. Einige der vorgetragenen Beschwerden und Vorwürfe ließen sich jedoch nicht mehr aufklären.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über das bis heute ausstehende Antwortschreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) auf sein Schreiben vom 31.10.2013 hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium im November 2013 die Bezirksregierung Detmold um einen

Bericht gebeten hat. Die Bearbeitung hat sich jedoch wegen der durch den Petenten mehrfach nachgereichten Dokumente verzögert. Unter anderem wurde wegen der aufgelisteten Beschwerden am 25.03.2014 eine Prüfung der Einrichtung durch den Kreis Lippe vorgenommen, die zunächst ausgewertet werden musste.

Während der Bearbeitung der Eingabe hat es jedoch sowohl telefonischen als auch E-Mail-Kontakt zwischen dem Petenten und dem Fachreferat des MGEPA gegeben. Am 08.04.2014 - also noch vor Einlegung der Petition - wurde ihm durch das MGEPA mitgeteilt, dass sich das Fachreferat inhaltlich mit den Beschwerden auseinandersetzt, dies aber noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werde. Es ist zwar zutreffend, dass dem Petenten bisher keine förmliche Antwort seitens des MGEPA auf seine Eingabe gegeben wurde. Es wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass die Bearbeitung seiner Eingabe während des laufenden Petitionsverfahrens zurückgestellt und zunächst die Entscheidung des Petitionsausschusses abgewartet werden solle. Gleichzeitig wurde dem Petenten auch ein Gespräch nach Abschluss des Petitionsverfahrens angeboten.

Insofern und aufgrund der bereits veranlassten Maßnahmen durch die Heimaufsicht sieht der Ausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (MGEPA) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er empfiehlt dem Petenten, das Gesprächsangebot des MGEPA anzunehmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 01.08.2014, in der dezidiert auf seine zahlreichen einzelnen Beschwerdepunkte eingegangen wird.

16-P-2014-06748-00

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und

sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor. Es haben sich keine Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ergeben.

Der Rat der Stadt Köln hat sich in seiner Sitzung am 08.04.2014 zum Thema „Bürgerbegehren Rathausplatz“ und „Bürgerbefragung zur Bebauung des Rathausvorplatzes“ im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung befasst. Der Hauptausschuss der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 12.05.2014 eine Bürgerbefragung zum Erhalt des Rathausplatzes mehrheitlich abgelehnt.

Ergänzend teilt die Stadt Köln mit, dass das erwähnte Bürgerbegehren am 08.05.2014 von den Initiatoren formgerecht eingereicht worden sei. Es seien insgesamt 31.353 Unterstützungsunterschriften gesammelt worden, die zwischenzeitlich von der Verwaltung auf ihre Gültigkeit geprüft wurden. Die Vorprüfung der Verwaltung zur Zulässigkeit wird dem Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 02.09.2014 zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss des Rats der Stadt Köln bleibt somit abzuwarten.

16-P-2014-06760-00

Wermelskirchen

SchulenUnfallversicherungRecht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Familie S. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petenten begehren von der Unfallkasse NRW sowie der Techniker Krankenkasse die Erstattung der kompletten Kosten für die Zahnbehandlung ihrer Tochter, deren Zähne im Rahmen eines Schulunfalls beschädigt wurden. Des Weiteren verlangen die Petenten von der durch ihre Tochter zum Unfallzeitpunkt besuchten Schule, dass diese sie bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche, u. a. durch Benennung des sogenannten Haupttäters, unterstützen soll.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat den behandelnden Kieferorthopäden der Tochter der Petenten nochmals um Mitteilung zu den durchgeführten Behandlungen und entstandenen Behandlungskosten gebeten. Nach Eingang der Informationen und Unterlagen wird die Unfallkasse erneut prüfen, ob eine weitergehende Kostenübernahme für die Behandlung des Unterkiefers möglich ist. Die Petenten werden gebeten, das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten.

Dagegen können Kosten für die Behandlung des Oberkiefers nicht von der Unfallkasse übernommen werden, weil die festgestellten erheblichen Zahnfehlstellungen und insoweit erforderliche kieferorthopädische Maßnahmen nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 29.06.2011 stehen.

Ein Antrag für die Durchführung eines Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz ist bislang von der Familie nicht gestellt worden.

An der zum Unfallzeitpunkt besuchten Schule konnten keine Defizite im Umgang

mit Gewalt- und Mobbingfällen festgestellt werden. Eine Beratung der Schule durch die Schulaufsicht hinsichtlich der Verfahrensabläufe bei Gewalt- und Mobbingvorgängen ist daher nicht erforderlich. Da die Täterschaft eines bestimmten Schülers nicht unzweifelhaft erwiesen bzw. ermittelt werden konnte, kann die Schulleitung und die Klassenlehrerin auch nicht angewiesen werden, die Verantwortlichkeit dieses Schülers zu bezeugen. Im Rahmen eines etwaigen Gerichtsverfahrens können die beteiligten Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler als Zeugen noch benannt und durch die Ermittlungsbehörde bzw. die Gerichte geladen und zum Vorfall befragt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.08.2014, welches gebeten wird, den Ausschuss über den weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Unfallkasse zu informieren.

16-P-2014-06779-00

Köln

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet und festgestellt, dass das Vorgehen des polizeiärztlichen Dienstes sowie der Koordinierungsstelle beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW nicht zu beanstanden ist.

Herr B. erfüllt aufgrund seines Bandscheibenvorfalles nicht die Voraussetzungen für die Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes gemäß der geltenden Vorschriften der PDV 300.

Auch die gezielte Nachfrage beim leitenden Polizeiarzt der Bundespolizei -

unter anderem zuständig für die Festlegung der Eignungskriterien für die Verwendung in der GSG 9 -, ob eine gesundheitliche „GSG-Q Eignung“ bei einem paramedianen Bandscheibenvorfall attestiert wird, wurde negativ beantwortet.

Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn B. zum Erfolg zu verhelfen. Herr B. erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.06. und 31.07.2014.

16-P-2014-06831-00

Köln

Ordnungswesen

In einer Veranstaltung am 25.03.2014 diskutierten unterschiedliche Gruppen und Vereinigungen im Bezirksrathaus in Rodenkirchen über den von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Standort mit dem Ergebnis, dass sich der Merlinweg als Aufstellungsort für die Flüchtlingscontainer weniger gut eignet als die Fläche im Weißdornweg.

Zu bemängeln ist, dass die Stadt Köln die Auswahl der Grundstücke nichtöffentlich getroffen und das Verfahren somit nicht transparent genug gestaltet hat. Eine öffentliche Diskussion im Rat mit der Abwägung von Vor- und Nachteilen zu den jeweiligen Standorten hat nicht stattgefunden. Jedoch wurde der Ratsbeschluss rechtmäßig und in öffentlicher Sitzung gefasst.

Das Grundgesetz und die Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Somit steht diesen das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Sie erstreckt sich darauf, dass die Städte bzw. Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Im Rahmen ihrer freiwilligen und pflichtigen

Selbstverwaltungsaufgaben erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach den Vorschriften der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 29.01.1998 errichtet und unterhält die Stadt Köln zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ergeben, Übergangwohnheime. Anhand einer Bewertungsmatrix hat sie geeignete Grundstücke ermittelt.

In dem schwierigen Prozess, einerseits Übergangsheime zur Verfügung zu stellen und andererseits bei den betroffenen Bürgern mehr Akzeptanz zu erreichen, wird der Stadt Köln empfohlen, zukünftig das Verfahren transparenter zu gestalten.

16-P-2014-06834-00

Essen

Sozialhilfe

Zu den mietvertraglichen Pflichten des Petenten gehört die Pflege des zur Wohnung gehörenden Gartenteils. Der Vermieter hat sich dazu bereit erklärt, die erforderlichen Gartenarbeiten selbst zu erledigen und diese der Stadt Essen als Sozialhilfeträger über die Nebenkostenabrechnung in Rechnung zu stellen. Der Träger der Sozialhilfe ist grundsätzlich bereit, diese erhöhten Nebenkosten zu tragen. Allerdings ist der Petent mit dieser Lösung nicht einverstanden. Um den Antrag auf Kostenübernahme für die Gartenarbeiten abschließend bearbeiten zu können, wurde von ihm die Vorlage von drei Kostenvoranschlägen entsprechender Unternehmen erbeten. Bisher liegt dem Sozialhilfeträger erst ein Kostenvoranschlag vor, so dass die abschließende Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag noch nicht erfolgen kann.

Die Pflegestufe des Petenten hat sich geändert. Er erhält nun Leistungen der Pflegestufe II. Dies teilte er mit Schreiben vom 03.02.2014 mit. Jedoch wurde dem Sozialhilfeträger der Bescheid der Pflegekasse über die konkret bewilligte Pflegeleistung auch nach wiederholter Aufforderung noch nicht vorgelegt. Anteiliges Pflegegeld nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) kann nur gewährt werden, wenn die Pflegesachkosten der Pflegeversicherung ausgeschöpft wurden. Hierüber wurde der Petent informiert. Um seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, wird ihm empfohlen, dem Träger der Sozialhilfe alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Weitergewährung der Leistungen nach dem SGB XII erforderlich sind. Vor allem der Bescheid der Pflegekasse ist einzureichen.

Zwischenzeitlich wurden die Zahlungsrückstände beim Energieversorger von der Stadt Essen übernommen. Zukünftig erfolgt die Überweisung der monatlichen Abschläge direkt an den zuständigen Stromanbieter.

Dem Petenten wird seitens des Trägers der Sozialhilfe eine ausführliche Beratung im Hinblick auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Kostenübernahme für die Gartenpflege und die Berücksichtigung des anteiligen Pflegegeldes angeboten. Mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung soll der Sachverhalt erneut mit ihm erörtert werden.

Die Entscheidungen und die Verfahrensweise der Stadt Essen als Sozialhilfeträger sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06849-00

Solingen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt umfassend unterrichtet.

Der Petition liegt augenscheinlich ein zerrüttetes Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Petenten und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) zugrunde. Alle vorgetragene Aspekte waren oder sind bereits Gegenstand arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen oder Fragen zu aus den Urteilen, Beschlüssen oder gerichtlichen Vergleichen zu ziehenden Konsequenzen.

Der Petitionsausschuss sieht im Hinblick auf die gerichtliche Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes keinen Anlass, der Landesregierung (MAIS) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten und dem MAIS jedoch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einem störungsfreien Arbeitsverhältnis beitragen, beispielsweise die Möglichkeit einer Mediation in Betracht zu ziehen.

16-P-2014-06853-00

Kamp-Lintfort

Passwesen

Zu den Aufgaben der Pass- und Personalausweisbehörden gehört die Prüfung des Bestehens bzw. Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Passgesetzes sind im Antrag alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Der Passbewerber hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes ist das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit von der antragstellenden Person nachzuweisen. Es wird in der Regel durch einen gültigen Pass oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft gemacht. Bei Beantragung eines Passes ist der Passbewerber hinsichtlich des

Bestehens bzw. Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu befragen. Diese Befragung kann z. B. mittels des vom Bundesministerium des Innern entwickelten Beiblatts zur Staatsangehörigkeitsabfrage erfolgen. Ergibt die Befragung, dass ein Verlustgrund eingetreten sein könnte, ist Rücksprache mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu nehmen.

Ist die deutsche Staatsangehörigkeit in einem Melde-, Pass- oder Personalausweisregister eingetragen, kann in der Regel angenommen werden, dass sie bei der Eintragung bestanden hat. Entsprechendes gilt für den Zeitpunkt der Ausstellung eines deutschen Passes oder Ausweises. Die Stadt Kamp-Lintfort sah hier allerdings das Erfordernis einer Überprüfung, da Daten zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit dort nicht gespeichert waren und sie unter Berücksichtigung einer zweiten bestehenden Staatsangehörigkeit keine zweifelsfreie Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit vornehmen konnte. Ob ein Nachweis hierzu für erforderlich erachtet wird, ist grundsätzlich vor Ort nach Bewertung des Einzelfalls zu entscheiden. Die Forderung der Vorlage eines Nachweises ist rechtmäßig, soweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Dem Handeln der Stadt Kamp-Lintfort lagen sachliche Erwägungen zugrunde. Ein rechtliches Fehlverhalten oder diskriminierendes Handeln der Passbehörde liegt nicht vor. Allerdings wird nicht verkannt, dass im Fall des Petenten gültige Pass- und Ausweisdokumente vorlagen, die auch eine anderweitige Verfahrensweise zugelassen hätten.

Da zwischenzeitlich der Status der Staatsangehörigkeit des Petenten anhand der bei der Stadt archivierten Vertriebenenakten geklärt werden konnte, kann er den Reisepass im Bürgerbüro innerhalb der dortigen Geschäftszeiten beantragen.

16-P-2014-06895-00

Hennef

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihre Anregungen zur Neuausgestaltung des Beratungsgeschehens in der Pflege.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), diese in die Beratungszusammenhänge des „Runden Tisches Wohn- und Pflegeberatung“ in Nordrhein-Westfalen sowie in die Positionierungen gegenüber der Bundesregierung im Rahmen der weiteren Novellierung des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs einfließen zu lassen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 13.08.2014.

16-P-2014-06902-00

Düsseldorf

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Träger der Kindertageseinrichtung Grafenberger Allee 186 in Düsseldorf dem Landesjugendamt Rheinland auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass zwischenzeitlich alle Familien die für ihre Kinder gewünschten Betreuungszeiten in der Einrichtung erhalten haben. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 05.08.2014.

16-P-2014-06936-00

Bergisch Gladbach
Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Gnadengesuch des Petenten stattgegeben und die dem Petenten obliegende Restschuld aus dem Bußgeldbescheid der Stadt Köln vom 15.10.1997 zuzüglich sämtlicher bis zum heutigen Tag angefallener Nebenforderungen im Gnadenwege erlassen wurde

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2014-06948-00

Mönchengladbach
Berufsbildung

Der von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe ist derzeit Gegenstand der parlamentarischen Beratungen.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, die bisher freiwillige Beteiligung des Landes an den Schulkosten für die Ausbildung in der Altenpflege ab dem Jahr 2015 gesetzlich verpflichtend festzuschreiben. Hierdurch wird eine deutliche Verbesserung für die Fachseminare im Vergleich zu einer freiwilligen Landesbeteiligung erreicht. Somit bleibt der Betrag von 280,00 Euro konstant, die Anzahl der Ausbildungsplätze wird deutlich erhöht.

Die Erarbeitung von verbindlichen Qualitätsstandards und landesweit einheitlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung ist ein weiterer wichtiger Beitrag und wesentlicher Schritt zur Sicherung der Ausbildungsqualität in Nordrhein-Westfalen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 06.08.2014.

16-P-2014-06951-00

Schwalmtal
Bauordnung

Die Petenten wenden sich gegen die von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Viersen geforderte spätere Beseitigung ihres Wohnhauses in Schwalmtal, um dieses erhalten zu können und die für den Abbruch hinterlegte Sicherheitsleistung ausgezahlt zu bekommen.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine nachträgliche Genehmigung des Wohnhauses weder nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert noch nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB begünstigt ist. Grundlage einer nachträglichen Baugenehmigung kann nur § 35 Abs. 2 BauGB für ein sonstiges Vorhaben sein. Als ein solches Vorhaben kann das Wohnhaus vorliegend jedoch auch nicht genehmigt werden, weil dieses öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt.

Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Viersen ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid zur Beseitigung des Wohnhauses und der Garagen ist zudem bestandskräftig. Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlagen wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Viersen hat sich bereits durch die Aussetzung der Vollstreckung des Abbruchs des Wohnhauses und der

Garage gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung von 30.000 Euro zur Deckung der Abbruchkosten sehr entgegenkommend verhalten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petenten zu empfehlen.

16-P-2014-06953-01

Meschede
Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-06958-00

Duisburg
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Grund, die Heranziehung der Petenten zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für ihre der Straße „Im Spennskamp“ hinterliegenden Grundstücke zu beanstanden, hat sich nicht ergeben.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.07.2014.

16-P-2014-06965-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Gegen den ablehnenden Bescheid des Jobcenters Düsseldorf vom 23.04.2014 legte die Petentin Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 22.05.2014 zurückgewiesen wurde. Dagegen erhob sie Klage beim Sozialgericht Düsseldorf. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Soweit die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen ist, sind die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Düsseldorf aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-06977-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium - FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Bescheid über die Rückforderung eines vierstelligen Betrags ist bestandskräftig geworden, so dass Herr B. schon aus diesem Grund zur Rückzahlung verpflichtet ist. Der Rückforderungsbescheid ist auch rechtmäßig ergangen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr B. in der Zwischenzeit Klage vor dem

Verwaltungsgericht Münster gegen den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 13.05.2014 erhoben hat. Der Ausgang des anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 25.07.2014.

16-P-2014-06980-00

Rheine
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Aus Anlass der Petition sind die Verfahrensakten der zuständigen Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung darüber vorgelegt worden, ob gemäß § 67e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06983-00

Troisdorf
Ordnungswesen

Herr M. begehrt mit seiner Eingabe die Abschaffung der an die Zugehörigkeit zu Hunderassen anknüpfenden Regelungen des Landeshundegesetzes.

Die Abschaffung der Kategorisierung nach Hunderassen und eine entsprechende Änderung des Landeshundegesetzes war zuletzt im Jahr 2013 Gegenstand

parlamentarischer Beratungen und wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 25.09.2013 mehrheitlich abgelehnt.

Der Petitionsausschuss sieht danach aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens weiter tätig zu werden.

16-P-2014-06985-00

Düsseldorf
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin bittet um Gewährung eines Nachteilsausgleichs für ihre beiden Söhne A. und G. sowie um entsprechende Information an alle beteiligten Fachlehrer.

Nachteilsausgleiche in der gymnasialen Oberstufe können nur im Rahmen des § 13 Absatz 7 der **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe** gewährt werden. Dies heißt insbesondere, dass sich Nachteilsausgleiche ausschließlich auf die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, beispielsweise durch Bereitstellen technischer Hilfsmittel oder Zeitzugaben, beschränken und die fachlichen Leistungsanforderungen unberührt bleiben. Nachteilsausgleiche bei Lese-Rechtschreib-Schwäche-Befunden können nur in besonderen Ausnahmefällen bei vorliegender therapieresistenter Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt werden. Den wiederholten Wunsch der Mutter, auf das Erbringen von Teilleistungen zu verzichten, hat die Schule abgelehnt. Diese Entscheidung wurde durch die Schulaufsicht bestätigt.

Die Einschränkungen bzw. Förderbedarfe der beiden Jungen sind für die Schule derzeit nicht eindeutig. Eine eventuelle Neubewertung ist ohne Vorlage der aktuellen Diagnosen nicht möglich.

Es wird der Petentin daher empfohlen, unter Vorlage aktueller Diagnosen ein klärendes Gespräch zwischen Eltern und Schule, ggfs. unter Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, zu führen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, den Ausschuss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von 21.08.2014.

16-P-2014-07000-00

Dortmund

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Vorwürfe des Petenten gegen den beteiligten Polizeibeamten werden nach Abschluss der Ermittlungen des zuständigen Polizeipräsidiums noch Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft sein.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens des betroffenen Polizeibeamten wird durch das Polizeipräsidium vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07002-00

Eschweiler

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung

(Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Vorfall vom 16.04.2009, den der Petent schildert, ist polizeilich nicht dokumentiert und somit nicht überprüfbar.

Anlass für den Polizeieinsatz am 12.03.2014 war eine Vermisstenmeldung des in Rede stehenden Krankenhauses in Aachen. Der Schwager des Petenten, Herr B., ist zu einem Behandlungstermin wegen einer bestimmten Krankheit nicht erschienen. Die behandelnde Ärztin befürchtete eine akute Suizidgefährdung des Patienten und beabsichtigte eine Einleitung eines Verfahrens zur Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz. Der Wachdienst wurde beauftragt, Herrn B. bei Antreffen in Gewahrsam zu nehmen und in ärztliche Obhut zu übergeben. Es lagen Hinweise vor, dass sich diese Person an der Wohnanschrift des Petenten aufhalten könnte. Um den möglichen Aufenthaltsort von Herrn B. zu ermitteln, war der Zutritt der Polizei auf dem Grundstück des Petenten im Rahmen der Gefahrenlage erforderlich und durch die Eingriffsbefugnisse des Polizeigesetzes gerechtfertigt. Der Petent trat den Polizisten gegenüber aggressiv und abwehrend auf, obwohl dieser über den Einsatzgrund informiert wurde. Herr B. wurde vor Ort angetroffen und hat sich freiwillig von den Beamten in das in Rede stehende Krankenhaus bringen lassen.

Am 12.03.2014 ereigneten sich zwei weitere Einsätze an der Wohnanschrift des Petenten. Zunächst bat die Schwester des Petenten die Einsatzleitstelle um Hilfe, da der Petent randalieren würde, wobei sie kurze Zeit später die Erledigung ihres Hilfeersuchens mitteilte. Hieran anschließend erfolgte ein Einsatzersuchen in gleicher Sache durch die Berufsfeuerwehr. Es kamen zwei Funkstreifenwagen zum Einsatz. Vor Ort waren ebenfalls ein Rettungstransportwagen und ein Notarzt. Ein Einschreiten der Beamten erübrigte sich, da sich der Petent beruhigte und keine Fremd- oder Eigengefährdung vorlagen.

Die getroffenen Maßnahmen der eingesetzten Polizisten sind nicht zu beanstanden. Ein Fehlverhalten der Polizeibeamtinnen bzw. -beamten ist nicht ersichtlich.

16-P-2014-07012-00

Wermelskirchen

Rundfunk und Fernsehen

Herr K. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen. Insofern äußert er die Ansicht, er müsse als Hörfunkteilnehmer solange nicht den vollen Beitrag zahlen, wie es noch Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags gibt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn K. zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Entgegen der Annahme von Herrn K. bestehen auch keine rechtlichen Zweifel an der Gültigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.08.2014.

16-P-2014-07013-00

Radevormwald

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen in dem auf die - mit der Petition inhaltlich identische - Eingabe der Petenten vom 30.03.2014 zurückgehenden dortigen Verfahren abgesehen hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07027-00

Erftstadt

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Petenten unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der für ihr Anliegen zuständige Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit Beschluss vom 11.07.2007 die Petition abgeschlossen hat. Insofern kann der Petitionsausschuss des Landes Nordrhein Westfalen mangels Zuständigkeit nicht erneut in dieser Angelegenheit für die Petenten tätig werden.

Auch ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist

der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bedauert, dass er im Ergebnis keine Möglichkeit mehr sieht, den Petenten zu helfen.

16-P-2014-07035-00

Dortmund

Ausländerrecht

Die Petentin ist am 27.02.2013 ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Einreisevisum im Sinne der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in das Bundesgebiet eingereist. Von der Einreise mit dem erforderlichen Visum kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Dies ist jedoch vorliegend beides nicht der Fall und wurde auch gerichtlich bestätigt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petentin ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Ihr wird dringend die freiwillige Ausreise nahe gelegt. Andernfalls sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen unvermeidlich.

16-P-2014-07038-00

Neuss

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Bewirtschaftung der auf den Schulgeländen vorhandenen Parkplätze wurde zur Verbesserung der Einnahmesituation der Stadt Neuss eingeführt. Grundsätzlich ist die Bewirtschaftung des Parkraums alleinige

Angelegenheit der Stadt Neuss. Aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts steht den Kommunen das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Vereinbarkeit der Bewirtschaftung der Parkplätze durch die in Rede stehende GmbH widerspricht nicht den Regelungen des § 51 Absatz 8 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen, da keine Zweckentfremdung der Stellplätze erfolgt.

Es gibt kein gesetzliches Verbot der Bewirtschaftung von Stellplätzen. Außerdem ist der Gebührenrahmen, der von der Stadt erhoben wird, nicht überhöht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07042-00

Bergisch Gladbach

Gewerbesteuer

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig ist. Unbilligkeit meint hierbei einen Verstoß gegen die allgemeine Gerechtigkeitsidee, wobei Billigkeit die Gerechtigkeit des Einzelfalls darstellt. Unterschieden wird zwischen persönlicher und sachlicher Unbilligkeit. Sachliche Billigkeitsgründe liegen dann vor, wenn die Festsetzung oder Erhebung einer Abgabe oder Nebenleistung als solche, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen, eine Unbilligkeit für diesen darstellt, so dass es nach Lage der Verhältnisse unangebracht ist, eine nach dem Gesetz geschuldete Leistung zu erheben. Dies ist vorliegend zu verneinen. Von persönlichen Billigkeitsgründen ist die Rede, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichtet oder ernstlich gefährdet. Dies ist

der Fall, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

Für den Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen wird eine Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit des Betroffenen vorausgesetzt. Vorliegend fehlt es an dem Nachweis der Erlassbedürftigkeit, da ein Erlass nur gerechtfertigt ist, wenn die wirtschaftliche Notlage des Steuerpflichtigen durch die steuerliche Inanspruchnahme selbst verursacht worden ist, d. h. wenn die Steuererhebung eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellt. Im Fall des Petenten wurde die wirtschaftliche Notlage nicht ausschließlich durch die Gewerbesteuerforderungen verursacht, sondern durch eine Vielzahl weiterer Verbindlichkeiten bei anderen Gläubigern in Höhe von ca. 267.600 Euro zuzüglich Zinsen und Gebühren. Ein Steuerpflichtiger ist nicht erlassbedürftig, wenn die Ursache der behaupteten Existenzgefährdung in seinen sonstigen hohen Verbindlichkeiten liegt, die die zu erlassende Steuerschuld übersteigen.

Die Stadt Köln wertet die vorliegende Petition als einen neuen Erlassantrag und wird das Anliegen wiederholt prüfen. Hierzu wird dem Petenten im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit gegeben, seine wirtschaftliche Lage einschließlich Vermögens- und Verschuldenslage erneut darzustellen.

Das Verhalten und die Vorgehensweise der Stadt Köln sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07052-00

Witten
Altenhilfe

Die von dem Petenten im Einzelnen beschriebenen Forderungen wurden detailliert geprüft. Bereits durch geltendes Recht (Wohn- und Teilhabegesetz) werden diese in Nordrhein-Westfalen erfüllt.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 13.08.2014.

16-P-2014-07053-00

Witten
Schulen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau M. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin bittet um Einführung von gesetzlichen Vorschriften, wonach allergische Erkrankungen im Kindes- und Schulalter anerkannt und von den Schulen berücksichtigt werden. Des Weiteren fordert die Petentin, das Wahl- und Wunschrecht auf eine freie Schulwahl umzusetzen. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich die Petition gegen die auf Veranlassung des Jugendamts der Stadt Witten erfolgte Fremdunterbringung des Sohns der Petentin.

Bereits nach den geltenden Regelungen werden Erkrankungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule ausreichend berücksichtigt. Es ist kein rechtswidriges Verhalten der beteiligten Schulen und der Schulaufsichtsbehörde erkennbar. Die Erkrankung des Sohns der Petentin wurde von den von ihm besuchten Schulen - soweit die erforderlichen Nachweise erbracht wurden - angemessen berücksichtigt. Das Recht der Petentin, die Schulform frei zu wählen, wurde gewährleistet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen des Petitionsausschusses gebunden zu sein, so dass nur bei

Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Das örtlich zuständige Jugendamt war aufgrund seines gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrags gehalten, das Familiengericht einzuschalten, nachdem bekannt wurde, dass der Schulbesuch des Sohns der Petenten über einen langen Zeitraum nicht stattfand.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis erhalten, dass sich der Junge in der Einrichtung gut entwickelt und die Umgangskontakte mit der Petentin regelmäßig stattfinden. Die zuletzt durchgeführte Untersuchung bestätigte eine altersentsprechende Entwicklung.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.08.2014.

16-P-2014-07057-00

Langenfeld

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten als ungerecht empfundenen Konfliktlösungen der Behandlung – hier konkret der Vorbereitung auf eine Beurlaubung in ein Wohnheim - dienen und dem Petenten bei Bedarf auch zusätzliche Medikamente angeboten werden. Auch eine Zwangsbehandlung findet nicht statt.

Im Übrigen hat der Petent seine Beschwerde im Zusammenhang mit dem

Küchendienst gegenüber der Klinik am 21.06.2014 zurückgenommen.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07058-00

Harsewinkel

Baugenehmigungen

Das Vorhaben des Petenten ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht zulässig, weil es öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB beeinträchtigt. Da die Nutzungsänderung den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt und aufgrund ihrer Vorbildwirkung zur Zersiedelung des Außenbereichs beiträgt, ist die Ablehnung der beantragten Nutzungsänderung nicht zu beanstanden.

Dadurch, dass die Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Petenten Fristen mehrfach großzügig verschoben und immer wieder Gelegenheit zur ergänzenden Äußerung gegeben hat, ist sie ihm sehr weit entgegenkommen. Seit der Bestandskraft des Ablehnungsbescheids sind neun Jahre vergangen. Ein weiteres Hinauszögern zur Schaffung rechtmäßiger Zustände ist nicht mehr vertretbar. Eine fortgesetzte Duldung des Betriebs im Außenbereich kommt daher nicht in Betracht. Die von dem Petenten vorgetragenen persönlichen Gründe, insbesondere wirtschaftlicher Art, werden keineswegs verkannt, können aber im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller auf die Entscheidung keinen Einfluss haben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07059-00

Wülfrath

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Finanzministerium - FM) keine Notwendigkeit für die vom Petenten geforderte Erhöhung des Grenzbetrags aus § 2 Absatz 1 Nr. 1b) Satz 2 Beihilfenverordnung sieht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, durch Umstellung des Versicherungstarifs oder durch den Wechsel in den sogenannten Basistarif der privaten Krankenversicherung die Krankenversicherungsbeiträge zu verringern.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 22.08.2014.

16-P-2014-07060-00

Köln

RechtspflegeVormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau D. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petentin fühlt sich im Zusammenhang mit ihren angeblichen Nachforschungen über die Scientology-Organisation verfolgt, stigmatisiert und fingierten Vorwürfen ausgesetzt. Auch die Justiz („BRD-Nazi-Justiz“) - hier mit den in der Petition und den Nachtragseingaben angesprochenen gerichtlichen Betreuungs-, einstweilige Verfügungs- und Räumungsklageverfahren jeweils vor einem Amtsgericht - sei in die „Intrigen-Kette“ verstrickt; den Gerichtsverfahren lägen „konstruierte Vorwürfe“ zugrunde. Die für das - zwischenzeitlich abgeschlossene - Betreuungsverfahren zuständige Richterin sei ebenfalls „Scientologin“; sie sei „nach kriminellen Amtshandlungen an das Amtsgericht Köln strafversetzt“ worden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Änderung des Geschäftsverteilungsplans, von der auch ein Rechtsstreit der Petentin betroffen war, folgte daraus, dass dem bisher ausschließlich für Mietsachen zuständigen Dezernenten mit einem Teil seiner Arbeitskraft andere Aufgaben übertragen wurden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.08.2014 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Köln vom 24.07.2014.

16-P-2014-07068-00

Düsseldorf

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Der Petent fordert in seiner Petition, dass die Einführung der schulischen Inklusion zum einen als besondere Phase gekennzeichnet und zum anderen auch wissenschaftlich begleitet wird. Nach Ansicht des Petenten sollen Zwischenberichte erstellt werden, um für Nachkorrekturen und Veränderungen eine Grundlage zu haben. Darüber hinaus stellt der Petent Fragen zur Lehrerbildung, ohne dabei eine persönliche Betroffenheit geltend zu machen.

Die Wünsche des Petenten an die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in den Schulen Nordrhein-Westfalens sind im Ersten

Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und den flankierenden Maßnahmen berücksichtigt worden. Es besteht deshalb kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 14.08.2014.

16-P-2014-07075-00

Bonn

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten in der Zwischenzeit erhobene Klage durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln abgewiesen wurde.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2014-07077-00

Titz

Verfassungsrecht

Im Rahmen der Zulassungsprüfung für die Wahl wurde festgestellt, dass Herr B. laut dem amtlichen Einwohnermelderegister in Titz im Ortsteil Spiel mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. In der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Titz am 09.04.2014 erfolgten von keinem Ausschussmitglied Beanstandungen zur Person von Herrn B., zu seiner Wohnanschrift oder der Reserveliste. Ebenso ging keine Beschwerde nach der

öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Gemeinde oder der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Rats der Gemeinde ein. Insbesondere erfolgte keine Beanstandung der Wahl von Herrn B. als Ortsvorsteher.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind in § 39 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen abschließend aufgeführt. Hiernach müssen Ortsvorsteher in dem Bezirk, für den sie gewählt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Herr B. erfüllt diese Voraussetzungen. Auch nach aktueller Prüfung durch die Gemeinde Titz ist er laut Einwohnermelderegister in der Gemeinde Titz im Ortsteil Spiel mit Hauptwohnsitz gemeldet. Außerdem unterhält er einen Nebenwohnsitz in Titz.

Da keine Informationen vorliegen, die den Verdacht einer „Briefkastenadresse“ in der Ortschaft Spiel erhärten, kann nur auf die melderechtlichen Gegebenheiten zurückgegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zu Beanstandungen.

16-P-2014-07082-00

Berlin

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die abschlägige Entscheidung des Polizeipräsidiums Köln kein Rechts- oder Ermessensfehler festzustellen ist.

Aus den Einlassungen des Petenten ergeben sich keine Anzeichen für eine Härtefallregelung gemäß § 53 Absatz 3 des Polizeigesetzes NRW. Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster sind Umfang und Stärke der polizeilichen Ordnungsstörung, das Gewicht der mit der

Ordnungsverfügung zu schützenden Rechtsgüter, Notwendigkeit und Schwere des Drucks auf den Willen des Vollstreckungsschuldners sowie gegebenenfalls auch besondere persönliche Umstände des Betroffenen zu berücksichtigen. Die erklärte Inanspruchnahme einer ambulanten Psychotherapie, die Wahrnehmung von Hilfsangeboten, der nunmehr geordnete Lebenswandel und der Wille, mit den ausgelösten Geschehnissen endgültig abschließen zu wollen, begründen keinen Härtefall.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07084-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau B. unterrichtet.

Er empfiehlt ihr, sich mit den Adressdaten und der Beitragsnummer der Nachbarin direkt an den Beitragsservice oder an das zuständige Fachreferat der Staatskanzlei (Tel. 0211 837-01) zu wenden.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 22.08.2014 übersandt.

16-P-2014-07085-00

Steinhagen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich durch die Landesregierung (Justizministerium - JM) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, insbesondere über die Verfahrensweise der Zulassung von Zivilkleidung und der Identifizierung von Gefangenen und Besuchern in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bielefeld-Brackwede unterrichtet.

Die in der JVA praktizierte Verfahrensweise zur Frage der Zulassung bzw. Ausgabe von Anstalts- und/oder Zivilkleidung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und obliegt dem Organisationsermessen der Anstaltsleitung.

Der Petitionsausschuss sieht sich gegenwärtig nicht veranlasst, der Landesregierung (JM) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des JM vom 08.08.2014.

16-P-2014-07092-00

Halle/Westfalen

Straßenverkehr

Die von Herrn D. am 06.11.2012 in Syrien erworbene Fahrerlaubnis kann dann umgeschrieben werden, wenn er seine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung nachgewiesen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 18.08.2014.

16-P-2014-07102-00

Linnstadt

Baugenehmigungen

Das Bauvorhaben ist im rückwärtigen Bereich des in Rede stehenden Grundstücks, der dem Außenbereich zuzuordnen ist, nicht genehmigungsfähig. Die als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilende Baumaßnahme

beeinträchtigt dort öffentliche Belange. Es widerspricht nicht nur der Darstellung im Flächennutzungsplan, sondern beeinträchtigt auch die natürliche Eigenart der Landschaft und gefährdet die städtebauliche Ordnung, indem es der Zersiedelung der Landschaft Vorschub leistet.

Das Vorhaben wäre aber entsprechend eines Vorschlags der Bauaufsichtsbehörde in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wohngebäude und damit innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche realisierbar. Damit könnte dem Wunsch des Petenten nach einem frei stehenden Wohngebäude entsprochen werden.

Auf die Aufstellung eines Bebauungsplans oder den Erlass einer Satzung im Sinne des § 34 BauGB zur Ausweisung des rückwärtigen Grundstücksbereichs als Bauland besteht dagegen kein Anspruch.

16-P-2014-07105-00

Willich

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) zur Kenntnis genommen. Anhaltspunkte dafür, dass prüfungsrechtliche Grundsätze verletzt worden sind, sind aus der Petition nicht ersichtlich. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 21.08.2014.

16-P-2014-07109-00

Lichtenau

Ordnungswidrigkeiten

Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die Kreispolizeibehörde (KPB) Paderborn regelmäßig in der Mitte der Ortsdurchfahrt in beiden Fahrrichtungen mobile Geschwindigkeitsmessungen durchführt. Darüber hinaus nimmt auch das Straßenverkehrsamt sporadisch an beiden Ortseingängen mobile Geschwindigkeitsmessungen vor.

In der Vergangenheit hat die KPB an 18 unterschiedlichen Wochentagen in der Ortsmitte in Kleinenberg über insgesamt 66 Stunden und 42 Minuten mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Von 13.716 Fahrzeugen haben hierbei 4,8 % der Verkehrsteilnehmer gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit verstoßen. Bei einer Langzeit-Verkehrszählung mit gleichzeitiger Geschwindigkeitsmessung für beide Ortseingänge im Juli 2014 überschritten in Richtung Scherfede/Warburg lediglich 2 % der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 9 km/h. Bei Geschwindigkeitsmessungen in Richtung Lichtenau bewegten sich rund 9 % der Überschreitungen im Bußgeldbereich.

Nach der Unfallstatistik der KPB haben sich von 2011 bis Ende Mai 2014 in der gesamten Ortsdurchfahrt Kleinenberg 22 Unfälle, davon sechs aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit, ereignet. Die Unfallkommission des Kreises Paderborn bewertet das Unfallgeschehen im Bereich der vom Petenten beschriebenen Ortsdurchfahrt als unauffällig mit dem Ergebnis, Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen in der Zukunft nicht zu beschließen, da die Unfälle über die Ortsdurchfahrt verteilt und die Unfallgründe unterschiedlich sind. Eine wie vom Petenten angeführte erhöhte Unfallgefahr besteht demzufolge nicht. Daher wird auch nicht die vom Petenten begehrte Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in Kleinenberg befürwortet.

16-P-2014-07121-00

Bonn

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er sieht allerdings keinen Anlass zu Maßnahmen. Sicherlich stellt die Erhöhung des Abzugsbetrags bei unentgeltlich bereitgestelltem Frühstück keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Frühstück, wie die Petenten in ihrer Petition auch feststellen, durch den Dienstherrn in voller Höhe im Rahmen der Übernachtungskosten gezahlt wird.

Des Weiteren sind im Rahmen der Neuregelung des Landesreisekostenrechts zum 01.01.2014 auch Änderungen eingeführt worden, die den Petenten Vergünstigungen bei der Zahlung von Tagegeld bringen. Hier sind die frühere Erreichung der Stufe 2 - ab elf Stunden - und die generelle Anerkennung der Stufe 2 bei mehrtägigen Dienstreisen für den An- und Abfahrtstag zu nennen.

Zur weiteren Erläuterung erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.08.2014.

16-P-2014-07125-00

Wuppertal

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit in Wuppertal-Vohwinkel bestand für die Dauer der dort durchgeführten Straßenbauarbeiten nicht. Außerdem ist die in diesem Stadtteil vorhandene Polizeipräsenz nicht zu beanstanden, da die Polizeiwache in der Regel zu jeder Tages- und Nachtzeit mit zumindest einer

Wachdienstführerin bzw. einem Wachdienstführer sowie einem Streifenwagen besetzt wird. Bei nicht vorplanbaren personellen Engpässen werden kurzfristig Kräfte der Polizeiwachen Wuppertal-Barmen oder Wuppertal-Elberfeld hinzugezogen. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird die Wache geschlossen. Dies kommt lediglich in Ausnahmefällen und dann auch nur stundenweise vor. Der Streifenwagen der Polizeiwache Wuppertal-Vohwinkel bleibt davon unberührt. In solchen Fällen werden telefonische Anfragen per Rufumleitung unmittelbar an die durchgängig besetzte Polizeiwache in Wuppertal-Elberfeld weitergeleitet und Hilfe suchende Bürgerinnen und Bürger mittels Aushang auf die vorgenannte Polizeiwache oder den Notruf 110 hingewiesen.

16-P-2014-07140-00

Sundern

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.08.2014.

16-P-2014-07142-00

Oberhausen

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Stadt Oberhausen als Einbürgerungsbehörde hat aufgrund einer erneuten Überprüfung entschieden, dass die Petentin wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen unter Hinnahme ihrer ukrainischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wird. Damit wird der Petition entsprochen.

16-P-2014-07148-00

Haffen-Rees
Rundfunk und Fernsehen

Herr de J. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.08.2014. Danach ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, ihm aufgrund seines Glaubens zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

16-P-2014-07160-00

Hamm
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht die gesundheitliche Eignung des Petenten für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen zurzeit als nicht gegeben an.

In der PDV 300, der bundeseinheitlichen Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit, wird ausgeführt, dass nach erfolgter Sanierung und nach Eingliederung von festem Zahnersatz das Kauorgan einen Funktionswert aufweisen muss, mit dem es auch den Anforderungen bei besonderer körperlicher Beanspruchung gerecht wird.

Nach erfolgreichem Behandlungsabschluss, d. h. nach der Eingliederung der Suprakonstruktion (Krone) nach einer Implantatversorgung ist eine Wartezeit von mindestens einem Jahr einzuhalten, damit die Polizeidiensttauglichkeit wieder festgestellt werden kann. Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung zum nächsten Einstellungstermin bleibt hiervon unberührt.

16-P-2014-07165-00

Rottenburg
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom 22.08.2014.

16-P-2014-07166-00

Köln
Wasser und Abwasser
Verbraucherschutz

Herr B. hat dem Petitionsausschuss seine Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verfolgung übermittelt. In seiner Anfrage hat er um eine Einschätzung des Einsatzes von Aluminiumsulfat und Eisensulfat in der Trinkwasseraufbereitung der Wasserversorgungsanlagen in NRW gebeten. Außerdem fragte er nach Daten von Trinkwässern, die in Plastikflaschen von den Supermärkten vertrieben werden.

Die Anfrage von Herrn B. ist von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) mit Schreiben vom 11.08.2014 ausführlich beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2014-07167-00

Hagen
Regionale Wirtschaftsförderung

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) hat die Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ für die neue Förderperiode überarbeitet.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission wird damit zukünftig eine Förderung des Breitbandausbaus in Hagen-Tiefendorf im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ möglich sein.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 13.08.2014.

16-P-2014-07174-00

Bonn

Ordnungswidrigkeiten

Der Erlass des Bußgeldbescheids und die damit verbundene Gebührenfestsetzung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Behauptung des Petenten, wonach der Standort der stationären Messstelle willkürlich gewählt sei und der „Wegelagerei und Geldschneiderei“ diene, ist objektiv nicht nachvollziehbar. Es haben sich im Zeitraum von 2007 bis 2012 an dieser Stelle insgesamt neun Unfälle, darunter drei Unfälle mit Leichtverletzten, ereignet. Diese Unfälle sind jedoch nicht ausschlaggebend für die stationäre Messanlage, sondern das hohe Geschwindigkeitsniveau bei hohem kreuzenden Verkehrsaufkommen und den Fußgängerquerungen aufgrund der dortigen Bushaltestelle. Der durchschnittliche Tagesverkehr liegt bei 17.000 Fahrzeugen. Dabei fahren 85 % aller dort gemessenen Fahrzeuge im Schnitt 107 km/h und liegen somit deutlich über der dortigen Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h.

Im Übrigen hat die Stadt Euskirchen aufgrund der gefährlichen Verkehrslage beschlossen, auch in Gegenrichtung eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu installieren.

Das Handeln der Kreisverwaltung Euskirchen ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07194-00

Wülfrath

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent bittet im Namen der Klassenpflegschaften der Klassen 6 einer Realschule um eine konkrete Aussage, wie die von einem Schulformwechsel nach der Erprobungsstufe betroffenen Kinder im Schuljahr 2014/2015 ihre Schullaufbahn fortsetzen werden.

Den insgesamt sechs nicht versetzten Schülerinnen und Schülern, die die in Rede stehende Realschule zum Schuljahr 2014/2015 verlassen haben, standen geeignete Anschlussangebote an der örtlichen Sekundarschule und an Hauptschulen benachbarter Schulträger zur Verfügung. Die Fortsetzung der Schullaufbahn der betroffenen Kinder ist damit sichergestellt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 18.08.2014.

16-P-2014-07206-00

Löhne

Ordnungswidrigkeiten

Der Petent hat ordnungswidrig gehandelt, indem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h überschritten hat. Die Rechtfertigungsgründe Notwehr und Notstand nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz kommen vorliegend nicht in Betracht.

Er hat beim Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht nur die Personen in seinem Kraftfahrzeug in Gefahr gebracht, sondern zusätzlich auch die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wird nicht durch das menschliche Bedürfnis der Mitfahrerin gerechtfertigt, insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Zeitgewinns von ca. vier bis fünf Minuten bei einer verbleibenden restlichen Fahrstrecke von 36 km.

Nach eigenen Angaben kennt der Petent die Strecke, weshalb er davon Kenntnis haben muss, dass schon 1,5 km vor der Geschwindigkeitsmessanlage die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt ist. Demzufolge hätte er schon vorher problemlos abbremsen können.

Das Vorgehen der Stadt Bielefeld ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07207-00

Bochum

Ausländerrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin strebt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband an. Bislang hat sie keinen Einbürgerungsantrag gestellt und sich auch nicht um ein Beratungsgespräch bei der Einbürgerungsbehörde bemüht.

Erstmals erhielt sie im August 2007 aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis, da eine Ausreise nicht möglich war und sie eine Ausbildung absolvierte. Die Aufenthaltserlaubnis wurde jeweils verlängert, bis ihr im Oktober 2013 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde.

Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband setzt nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes unter anderem voraus, dass die Identität der Einbürgerungsbewerberin bzw. des

Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht. Im Fall der Petentin sind die Identität und die Staatsangehörigkeit bisher ungeklärt, weshalb derzeit keine Einbürgerung in Betracht kommt. Eine Klärung ihrer Identität ist durch die Beschaffung eines Nationalpasses erforderlich. Darüber hinaus setzt eine Einbürgerung auch einen ununterbrochenen achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Zeiten einer Duldung sind nicht auf die geforderte Aufenthaltsdauer anrechenbar. Den achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt erfüllt die Petentin erst im August 2015.

Ihr wird empfohlen, sich spätestens bis zur Erreichung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer um die Beschaffung nationaler Identitätspapiere von Armenien zu bemühen und sich anschließend bei der Einbürgerungsbehörde zu den sich dann gegebenenfalls abzeichnenden Einbürgerungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

16-P-2014-07226-00

Neuss

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Zahnärztekammer Nordrhein dem Petenten anbietet, bei ihr ein kostenfreies Begutachtungsverfahren zur Überprüfung vermuteter zahnärztlicher Behandlungsfehler, mit dem Ziel einer etwaigen gütlichen Streitbeilegung durchzuführen. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich diesbezüglich unmittelbar an die Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, zu wenden.

Davon unabhängig bleibt es ihm unbenommen, Ansprüche gegen die Zahnärztin aus Behandlung und Rechnungslegung gegebenenfalls zivilgerichtlich geltend zu machen, da es

sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, mit der sich der Ausschuss nicht befassen kann.

16-P-2014-07228-00

Soest

Recht der Tarifbeschäftigten
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung erst durch den Eingang der Petition Kenntnis davon erhalten hat, dass sein bereits am 20.05.2014 an die Deutsche Rentenversicherung übersandtes Schreiben nicht dort eingegangen ist.

Das Landesamt hat daraufhin der Deutschen Rentenversicherung die erbetene Meldung am 15.07.2014 ergänzend nochmals per Fax zugeleitet.

16-P-2014-07237-00

Halle Westfalen

Staatsangehörigkeitsrecht

Neben den übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen werden nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes für eine Einbürgerung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Die Kenntnisse sind dann ausreichend, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt sind.

Die Gründe des Petenten, aus Zeitgründen keinen Sprachkurs besuchen zu können, können nicht akzeptiert werden, denn die verschiedenen Kursträger für Sprachkurse bieten unter anderem auch Wochenend-, Feierabend- oder Ferienkurse an. Ferner ist es dem Petenten freigestellt, seine Kenntnisse der

deutschen Sprache im Wege des Selbststudiums zu verbessern und sich nach den entsprechenden Lernfortschritten erneut zu einer Prüfung anzumelden.

Der Besuch eines Sprachkurses ist für den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen nicht zwingend erforderlich. Da der Petent schon seit vielen Jahren in Deutschland lebt und arbeitet, können gewisse Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden. Deshalb wird ihm empfohlen, seine Sprachkenntnisse erneut zu überprüfen und - sofern notwendig - dem für die Einbürgerung erforderlichen Niveau B1 anzupassen.

16-P-2014-07251-00

Bergisch Gladbach

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass § 21 der Kreisordnung NRW hier nicht einschlägig ist, sondern das für jedermann in Angelegenheiten des Kreises geltende Anregungs- und Beschwerderecht regelt. Die Fragen des Petenten stellen aber weder Anregungen noch Beschwerden dar. Einschlägig ist vielmehr § 33 Absatz 1 der Kreisordnung, wonach der Landrat Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufnehmen kann, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Rheinisch-Bergischen Kreises hat hierzu in § 14 die Regelung getroffen, dass Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner für jede ordentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Einwohnerfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen und sind drei Kalendertage vor der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Beantwortet werden die Fragen in der Regel mündlich durch den Landrat. Sollte

eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, werden sie schriftlich beschieden.

Weiter ist in der Geschäftsordnung die Rede von ordentlichen Sitzungen. Dies impliziert, dass es neben solchen Sitzungen weitere gibt, die diesen ordentlichen Charakter nicht aufweisen. Dies trifft auch auf die erste Sitzung nach einer Kommunalwahl zu, die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft sowie ihrer Ausschüsse und Gremien und somit allein der inneren Organisation des Kreistages dient. Die konstituierende Sitzung erfüllt somit nicht den Charakter der „Ordentlichkeit“ im Sinne der vorgenannten Geschäftsordnungsregelung.

Bezüglich der Aufnahme von Fragestunden in die Tagesordnungen der konstituierenden Sitzungen früherer Wahlperioden hat der Rheinisch-Bergische Kreis gleichermaßen verfahren.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07257-00

Essen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau S. bisher keinen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestands gestellt hat. Insofern und vor dem Hintergrund, dass die derzeitige Regelung des § 32 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zum Hinausschieben des Ruhestands auf Antrag dem erklärten Willen des Gesetzgebers entspricht, sieht der Ausschuss aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung vom 20.08.2014.

16-P-2014-07262-00

Gelsenkirchen
Personalausweis
Ausländerrecht

Die Petentin begehrt für ihre 10-jährige Tochter einen deutschen Personalausweis. Sie und ihre Tochter besitzen die griechische Staatsangehörigkeit. Die Petentin selber verfügt über einen bis zum 12.06.2018 gültigen griechischen Pass. Zum Zeitpunkt der Geburt der Tochter war die Petentin im Besitz einer Bescheinigung nach dem damals geltenden § 69 Absatz 3 des Ausländergesetzes, nach der der Aufenthalt fiktiv als erlaubt bis zur Entscheidung galt. Im November 2004 wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Vater des Kindes ist nach Angaben der Petentin unbekannt. Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) verbunden mit einer Optionspflicht kommt demzufolge nicht in Betracht. Ebenso ist eine Einbürgerung nicht erfolgt. Außerdem liegt auch kein sonstiger Erwerbsgrund nach dem StAG vor. Aufgrund der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit kann ein deutscher Personalausweis gemäß § 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis nicht ausgestellt werden.

Die Ausstellung eines Passersatzpapiers für Ausländer kommt nicht in Betracht, da die griechische Staatsangehörigkeit der Tochter eindeutig feststeht. Um entsprechende Reisepapiere zu erhalten, sollte die Petentin die für sie zuständige griechische Auslandsvertretung kontaktieren.

Für den Fall, dass die Petentin für ihre Tochter die deutsche Staatsangehörigkeit anstrebt, wird ihr empfohlen, zur Klärung der Voraussetzungen persönlich beim

Bürgerservice ihres Wohnorts vorzusprechen.

16-P-2014-07279-00
Duisburg
Pflegeversicherung

16-P-2014-07276-00
Meerbusch
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent ist Arbeitnehmer bei einer Versicherung, die wiederum eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Er führt aus, dass er seit acht Jahren ehrenamtlich in der Jugendfreizeit der katholischen Kirche tätig ist und dabei die Ferienfahrten der Messdienergemeinschaft begleitet. Er möchte erreichen, dass im Rahmen des Sonderurlaubsgesetzes eine Erstattung von Verdienstaussfall erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht das bereits seit Jahren bestehende Engagement des Petenten für die Jugendarbeit in seiner Gemeinde. Er sieht aber aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Nach § 7 Abs. 2 des Sonderurlaubsgesetzes richtet sich die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe nach den geltenden Vorschriften. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes greifen damit die Vorschriften des Sonderurlaubsgesetzes nicht. Der Petent gilt insoweit als Angehöriger des öffentlichen Dienstes. Demzufolge ist auch eine Erstattung von Verdienstaussfall nach dem Sonderurlaubsgesetz nicht möglich.

Der Petent erhält zu seiner vollen Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 08.08.2014 nebst Anlagen.

Vergütungsvereinbarungen sind im selbstverwalteten Gesundheitswesen in der Regel Verhandlungssache zwischen Krankenkassen und/oder ihren Verbänden einerseits und den Leistungserbringern andererseits. Auch bei den Regelungen zur Vergütung der häuslichen Krankenpflege handelt es sich um eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit, auf die der Petitionsausschuss und das Land keinen Einfluss nehmen können.

Zur Konfliktlösung hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.01.2004 ein Schiedsverfahren vorgesehen, wenn sich die Parteien über den konkreten Inhalt der Verträge, insbesondere über die Höhe der Vergütung nicht einigen können. Dieses Schiedsverfahren dient dazu, eine fehlende Einigung zwischen den Beteiligten durch den Spruch eines Dritten, der für alle Beteiligten verbindlich wird, zu ersetzen. Eine von den Parteien zu bestimmende unabhängige Schiedsperson legt in diesem Fall den Vertragsinhalt fest.

Damit hat der Bundesgesetzgeber einen abschließenden Regelungsmechanismus der Konfliktlösung geschaffen, der keinen Raum für eine Einflussnahme von dritter Seite lässt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.08.2014.

16-P-2014-07287-00
Leopoldshöhe
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent begehrt für sein Lehramtsstudium die Befreiung vom Nachweis des Latinums im Sinne eines Härtefalls. Herr R. studiert für das Lehramt

an Gymnasien und Gesamtschulen die Fächer Englisch und Musik nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 27.03.2003 (LPO 2003) an der Universität Bielefeld und der Hochschule für Musik Detmold. Er hat seine Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bereits erbracht, verfügt aber nicht über das im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Englisch erforderliche Latein, was den Abschluss der Ersten Staatsprüfung verhindert bzw. verzögert.

Die fachlichen Gründe, die den Verordnungsgeber bei der Regelung des § 11 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung vom 18.06.2009 bewogen haben, das Latein als Studienvoraussetzung für bestimmte Fächer des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen weiter vorzusehen, werden derzeit auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) an den Landtag zum Entwicklungsstand und zur Qualität der Lehrerausbildung vom 10.12.2013 überprüft.

Der Verordnungsgeber beabsichtigt nach Mitteilung der Landesregierung (MSW) eine Überarbeitung auf der Grundlage des vorgenannten Berichts vorzulegen. Diesem Prozess soll nicht vorgegriffen werden.

Dem Petenten wird dringend geraten, eine individuelle Beratung beim Landesprüfungsamt für Lehrämter - Außenstelle Bielefeld (Herr Rosenthal) - oder auch beim Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Bielefeld (Herr Jacke) in Anspruch zu nehmen, um sich über die in seiner Situation sinnvollste Vorgehensweise zu informieren.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 18.08.2014.

16-P-2014-07290-00

Dörentrup

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine von Herrn M. erhobene Klage gegen die Erhebung seiner Rundfunkbeiträge vor dem Verwaltungsgericht Minden als unzulässig abgewiesen worden ist. Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Er empfiehlt Herrn M., - auch wenn er keine Sozialhilfe beantragen möchte - nachzuweisen, dass seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Hierfür ist die Vorlage einer Bescheinigung der Sozialbehörde erforderlich, aus der ersichtlich ist, dass die Behörde den Anspruch auf eine Sozialleistung umfassend geprüft und bejaht hat. Um einem Missbrauch vorzubeugen, muss aus der Bescheinigung der Sozialbehörde dabei unzweifelhaft zu erkennen sein, dass die Vermögensverhältnisse umfassend geprüft wurden und der Verzicht auf die Sozialleistung nicht wegen vorrangig einzusetzenden eigenen Vermögens oder der Einstandspflicht von Angehörigen erklärt wurde.

Mit diesem Nachweis kann Herr M. eine dem § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) vergleichbare Bedürftigkeit darlegen, um so gegebenenfalls eine Befreiung aufgrund der Härtefallregelung des § 4 Absatz 6 RBStV zu erreichen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 22.08.2014.

16-P-2014-07295-00

Bad Salzuflen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent begehrt die Überprüfung des Verfahrens im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung NRW in der Stadt Bad Salzuflen. Er möchte, dass den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Einwohnerfragestunde das Recht eingeräumt wird, mindestens eine Nachfrage in der Sitzung stellen zu dürfen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Bürgerinnen und Bürger das begehrte Recht bereits durch die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Salzuflen und die städtischen Ausschüsse haben. Hiernach ist jeder Fragesteller berechtigt, zwei Zusatzfragen zu seiner Einwohneranfrage zu stellen.

Ob und gegebenenfalls in welchem Fall dem Petenten, wie von ihm vorgebracht, dieses Recht auf Nachfrage zu einem früheren Zeitpunkt verwehrt wurde, ist bedauerlicherweise nicht mehr nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07297-00

Düren
Recht der Tarifbeschäftigten
Beamtenrecht

Die vom Petenten geschilderte Vorlagepflicht für ärztliche Bescheinigungen im Krankheitsfall unterliegt für die beiden Statusgruppen unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen.

Bezogen auf das vom Petenten aufgeführte Beispiel besteht weder für Beamtinnen und Beamte noch für Tarifbeschäftigte die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.08.2014.

16-P-2014-07309-00

Solingen
Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Voraussetzung für eine Entschädigung für das Druckwerk des Petenten ist nach § 7 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes aufgrund des Ladenpreises von unter 200 Euro des Druckwerks des Petenten nicht gegeben.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich erneut an die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf (ULB) zu wenden, um eine Lösung auf Kulanzbasis anzustreben, oder aber das bereits existierende Angebot der ULB anzunehmen, sein Druckwerk in elektronischer Form abzuliefern.

16-P-2014-07410-00

Bielefeld
Rundfunk und Fernsehen

Frau F. empfindet es als diskriminierend, dass sie als Behinderte vom Beitragsservice abgemeldet wurde und somit der ermäßigte Beitrag für sie entfällt. Ihr Lebensgefährte muss den vollen Beitrag zahlen, an dem sie sich beteiligt, da sie sich die Kosten für die Wohnung teilen. Sie bittet um Prüfung, ob das rechtens ist oder es eventuell eine „Gesetzeslücke“ gibt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist eine Diskriminierung von Frau F. nicht zu erkennen. Eine Gesetzeslücke gibt es nicht.

Zur weiteren Information erhält Frau F. eine ausführliche Stellungnahme der

Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 26.08.2014.

16-P-2014-07470-00
Dormagen
Ordnungswesen

16-P-2014-07441-00

Ockenfels
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Entscheidung der Bezirksregierung Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Übernahme des Petenten in das Beamtenverhältnis auf Probe wurde abgelehnt, da er die nach § 6 Absatz 1 und § 52 Absatz 1 der Laufbahnverordnung (LVO) - alte Fassung - einzuhaltende Höchstaltersgrenze überschritten hat.

Die in der Petition geltend gemachte Zeit seines Zivildienstes konnte nicht berücksichtigt werden, da sie aufgrund seines Werdegangs im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a LVO – alte Fassung - so auch bestätigt durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 27.11.2013 - nicht kausal für die verzögerte Einstellung war. Gründe, die eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nach § 84 Absatz 2 LVO - alte Fassung - gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent einen Antrag auf Berufung eingelegt hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörden ausreichend und angemessen sind.

Das umfassende Überwachungskonzept beinhaltet unter anderem den Einsatz bereits vorhandener stationärer technischer Überwachungsmöglichkeiten (sog. Gewichtsbliitzer). Die durch die Städte Köln und Leverkusen betriebenen stationären

Geschwindigkeitsmessen verfügen über eine Sensorik, die es ermöglicht, einen hinreichenden Tatverdacht (LKW ja/nein) zu begründen und die für die Verfolgung der Verstöße erforderlichen Frontaufnahmen der Fahrzeuge durch das integrierte Kamerasystem automatisiert zu erstellen.

Weiter werden die bestehenden rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten, wie die Verdopplung der Regelbußgeldsätze von 75,00 Euro auf 150,00 Euro durch Vorsatzannahme, die Verhängung von Fahrverboten bei „Wiederholungstätern“, die Gewinnabschöpfung bei Unternehmen gemäß § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz bei entsprechenden Tatsachenfeststellungen, die Festsetzung benutzter Fahrzeuge (Dinglicher Arrest) im Rahmen der Gewinnabschöpfung wie die Sicherstellung der benutzten Fahrzeuge bei beharrlichen und wiederholten Verstößen, konsequent genutzt.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, ist es mit diesem Konzept gelungen, die Anzahl verbotswidrig überfahrender Fahrzeuge (Verstoßquote) dauerhaft auf deutlich unter 10 % zu senken.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07501-00

Hürth

Energienutzung

Dem Anliegen von Herrn I. kann nicht entsprochen werden, da eine Bezuschussung der von ihm beantragten Maßnahme wegen des vorzeitigen Maßnahmebeginns aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung und auch der ständigen Verwaltungspraxis der Bewilligungsbehörde, bei einem vorzeitigen Maßnahmebeginn, der nicht vorab gestattet worden ist, keine Zuwendung zu gewähren.

Ein Antragsteller, der noch vor einer Antragstellung auf Zuschussmittel seine Investitionsentscheidung trifft, bringt deutlich zum Ausdruck, dass er seine Maßnahme auch komplett ohne eine öffentliche Förderung realisieren kann.

16-P-2014-07504-00

Bedburg

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07590-00

Löhne

ArbeitsförderungRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Gegenstand der Petition ist - soweit der Geschäftsbereich des Justizministeriums betroffen ist - ein Verfahren vor dem Landessozialgericht. Die Petenten wenden sich gegen den zuständigen Richter am Landessozialgericht. Dieser habe gegen

den Petenten und seine Ehefrau trotz ärztlicher Bescheinigung, dass sie an der Verhandlung im März 2014 nicht teilnehmen könnten, jeweils ein Ordnungsgeld von 300,00 Euro verhängt. Nunmehr solle nach fünf Monaten ein Gutachten erstellt werden, das feststellen soll, ob die Petenten tatsächlich erkrankt waren und an der Verhandlung nicht teilnehmen konnten. Die Petenten bitten, sich der Sache anzunehmen, weil dieses Vorgehen für sie nicht nachvollziehbar sei.

Wegen der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidung des Landessozialgerichts in dem in Rede stehenden Verfahren über die Festsetzung eines Ordnungsgelds gegen die Petenten sowie die Entscheidung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung, ob die Petenten im März 2014 tatsächlich erkrankt waren und an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen konnten, zu überprüfen oder aufzuheben.

Die Petition wurde, soweit der Bereich „Arbeitslosengeld II“ betroffen ist, dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07592-00

Bergheim

Beamtenrecht

Die Aufhebung der Jubiläumszuwendung geht auf das am 01.01.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 zurück.

Die damalige gesetzgeberische Entscheidung beabsichtigte keine Herabsetzung der Leistungen der Beamtinnen und Beamten. Auch wenn aufgrund der Gesetzesänderung keine finanziellen Leistungen anlässlich eines Dienstjubiläums mehr erbracht werden können, bedeutet dies nicht, dass die Verwaltung für langjährige Pflichterfüllung keinen Dank und keine Anerkennung aussprechen darf. Diese Wertschätzung

erfolgt bei den Landesbeamten durch Aushändigung entsprechender Dankesurkunden und Gewährung eines freien Arbeitstages.

Die gegenüber dem Tarifrrecht bestehende Ungleichbehandlung ist hinzunehmen, da das Beamtenverhältnis - im Gegensatz zum Tarifrrecht - auf Lebenszeit angelegt ist. Dieses lebenslange Dienst- und Treueverhältnis als wesentlicher Bestandteil des Berufsbeamtentums lässt es als gerechtfertigt erscheinen, langjährige treue Pflichterfüllung nicht durch besondere finanzielle Leistungen zu honorieren.

Im Übrigen ist ein unmittelbarer Vergleich der Regelungen für Tarifbeschäftigte einerseits und für Beamte andererseits nicht möglich, da das Arbeits- und das Beamtenverhältnis rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sind. Während die Arbeitsbedingungen für Beamte durch Gesetz bzw. Rechtsverordnung einseitig bestimmt werden, sind die im Wesentlichen tarifvertraglich geregelten Arbeitsbedingungen der Tarifbeschäftigten zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt. Dies ist unmittelbare Folge der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie und führt dazu, dass sich einige im Beamten- und Besoldungsbereich bereits vollzogene Einschnitte nicht oder nicht sofort auf Tarifbeschäftigte übertragen lassen.

Es ist daher von Seiten der Landesregierung (Finanzministerium) nicht beabsichtigt, für beamtete Altersjubilare eine pekuniäre Belohnung einzuführen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2014-07606-00

Essen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidung der Rechtspflegerin, den Antrag des Petenten auf Erteilung eines Berechtigungsscheins für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe abzulehnen, zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Landesregierung (Justizministerium - JM) hat die Petition, die möglicherweise als Rechtsbehelf auszulegen sein könnte, unter Beachtung der sachlichen Unabhängigkeit der zuständigen Rechtspflegerin zur eventuellen weiteren Veranlassung vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (JM) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07630-00

Niederkrüchten

Berufsständische Versorgung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07668-00

Hanau

Ordnungswesen

Der Schutz der gesetzlichen Feiertage richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW).

Mit dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wurde zur Absicherung des Pflegerisikos eine Pflegeversicherung als eigenständige Säule der sozialen Sicherheit unter dem

Dach der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen. Artikel 1 dieses Gesetzes umfasst das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI). In § 58 SGB XI wurde festgelegt, dass die Pflegeversicherung über Beiträge zu finanzieren ist, die je zur Hälfte auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite entfallen. Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft (z. B. steigende Lohnzusatzkosten, Gefährdung von Arbeitsplätzen, Beeinträchtigungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit) wurde den Bundesländern die Streichung eines gesetzlichen Feiertags, der stets auf einen Werktag fällt, aufgegeben. Andernfalls sollten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Beiträge in voller Höhe zahlen. Bis auf das Land Sachsen haben sich alle Bundesländer für die Streichung eines Feiertags entschieden und den Buß- und Betttag abgeschafft. In NRW wurde der Feiertag per Zweitem Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 20.12.1994 gestrichen.

Die Einführung und auch die Abschaffung von gesetzlichen Feiertagen bedürfen immer eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses und damit einer sorgfältigen Abwägung der zahlreichen, teils widerstreitenden Interessen. Dass die Abschaffung von Feiertagen ein Ärgernis für die Bürger bedeutet, wird nicht bestritten. Die Entscheidung für die Streichung des Buß- und Bettags in NRW wurde jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der Bürger getroffen. Die Abwägung hat ergeben, dass insbesondere für schlechter gestellte Privathaushalte die Übernahme der vollen Beiträge zur Pflegeversicherung schwerer wiegen würde, als der Verzicht auf einen arbeitsfreien Tag. Eine Rückgängigmachung der Streichung des Buß- und Bettags in NRW hätte wie in Sachsen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöhte Beitragszahlungen zur Folge.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07671-00

Siegburg
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07742-00

Düsseldorf
Wohngeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07751-00

Münster
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07759-00

Weissenburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07767-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07829-01

Raunheim
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Es muss daher bei dem Beschluss des Ausschusses vom 02.09.2014 verbleiben.

16-P-2014-07847-00

Werl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zur Kenntnis genommen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07851-00

Leverkusen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau G. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07854-00

Dortmund

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Soweit der Petent ein etwaiges strafrechtliches Verhalten Dritter vorträgt, wird darauf hingewiesen, dass für die Verfolgung von Straftaten die Strafverfolgungsbehörden zuständig sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07860-00

Übach-Palenberg

Besoldung der Beamten Versorgung der Beamten

Der Ausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Herrn P. unterrichtet.

Er überweist diese an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Unterausschuss Personal.

16-P-2014-07894-00

Auw bei Prüm

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2014-07895-00Ahlefeld am Bistensee
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Petentin sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin strebt die Änderung der Auslegung des Transsexuellengesetzes durch bestimmte Gerichte an.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende oder künftige gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07991-00

Kalkar

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08002-00

Löhne

Verfassungsrecht

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen von Herrn T. nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c)

der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2014-08015-00

Weissenburg

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-08017-00

Weissenburg

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte. Insofern weist der die Petition zurück.

16-P-2014-08018-00

Oberhausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent sich mit seinem Anliegen auch an die Strafverfolgungsbehörden gewandt hat.

Der Ausschuss sieht daher gemäß § 97 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-08030-00

Hannover
Verwaltungsreform

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08038-00

Hamminkeln
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08048-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08053-00

Meckenheim
Energiewirtschaft

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2014-08097-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn B. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-08147-00

Dorsten
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn L. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-08148-00

Hörstel
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08152-00

Bielefeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Thema derzeit im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend - sowie im Ausschuss für Schule und Weiterbildung behandelt wird. Die weitere parlamentarische Befassung bleibt insoweit abzuwarten. Gleichlautende Petitionen wurden bereits dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung und dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material überwiesen.

Frau S. schildert ihr Anliegen ohne Benennung konkreter Einzelfälle. Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich an ihn zu wenden, sofern ihr konkrete problembehaftete Sachverhalte - beispielsweise Ausschluss eines an Diabetes erkrankten Kindes vom Sportunterricht oder von (mehrtägigen) Ausflügen und Klassenfahrten - bekannt werden. Damit ist sichergestellt, dass der

Petitionsausschuss den konkreten Einzelfall überprüft.

16-P-2014-08282-00
Erfstadt
Krankenversicherung

16-P-2014-08154-00

Dortmund
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden.

16-P-2014-08163-00

Dormagen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der Eingabe von Herrn B. unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2014-08165-00

Hennef
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.